



Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Vertragsgegenstand und Bedingungen der Kartenakzeptanz

Vertragsgegenstand

Diese Bedingungen der Nexi Germany GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn (nachfolgend: „Nexi“ genannt), regeln die Serviceleistungen der Nexi in Hinblick auf die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Geschäftsbetrieb der Vertragspartner der Nexi in Deutschland. Vertragspartner ist ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Der Vertragspartner beauftragt Nexi zum einen mit der Abwicklung der mittels Kredit- und/oder Debitkarten der Kartenorganisationen Mastercard, Visa, Diners Club International/ Discover, UnionPay und JCB (nachfolgend „Karte“ bzw. „Karten“ genannt) erteilten Zahlungsaufträge sowie deren Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner. „Karten“ in diesem Sinne liegen gemäß dieser Bedingungen auch dann vor, wenn die Kartendaten auf einem anderen Medium (z.B. Smartphone) hinterlegt sind. Losgelöst von dem Zahlungsauftrag des Kunden verpflichtet sich Nexi gegenüber dem Vertragspartner aufgrund einer eigenen vertraglichen Zahlungsverpflichtung gemäß § 780 BGB zur Zahlung der vom Vertragspartner nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen eingereichten Kartenumsätze. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Abwicklung von Kartentransaktionen im Präsenz- sowie im Fernabsatzgeschäft.

Inhaltsübersicht:

A	Allgemeine Bestimmungen.....	2
B	Besondere Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten bei physischer Vorlage der Karte.....	18
C	Besondere Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden	22
D	Branchenzusätze.....	28
E	Sonderbedingungen Merchant Initiated Transactions (MIT)	30
F	Bedingungen für den Online-Abruf der Vertragspartner-Abrechnung der Nexi über das Internet (Online-Statement-Service bzw. ESP).....	32
G	Bedingungen für die Nutzung des „Nexi Portals“ der Nexi über das Internet.....	33
H	Sonderbedingungen für den Währungsumrechnungsservice Dynamic Currency Conversion (DCC) sowie electronic Dynamic Currency Conversion (eDCC).....	34
I	Sonderbedingungen Kontaktloses Bezahlen	37
J	Sonderbedingungen giro pay	39
K	Sonderbedingungen SmartPay	46

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

A Allgemeine Bestimmungen

1. Einreichungsgrundsätze und Autorisierung

- 1.1 Der Vertragspartner ist berechtigt nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen alle Karten der vereinbarten Kartenarten (z.B. Firmen- oder Verbraucherkreditkarten) zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren. Der Vertragspartner wird alle mittels Kredit- und Debitkarten erteilten Zahlungsaufträge in seinem Geschäftsbetrieb, die er nach Maßgabe dieser Vereinbarung unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschließlich bei Nexi zur Abrechnung einreichen.
- 1.2 Wählt ein Karteninhaber den bargeldlosen Zahlungsausgleich mittels seiner Karte, so ist der Vertragspartner nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Akzeptanz verpflichtet, sofern die Akzeptanz der vom Karteninhaber verwendeten Kartenart zwischen Nexi und dem Vertragspartner vereinbart wurde. Die Akzeptanz der Karte darf nicht von einem Mindestumsatzbetrag abhängig gemacht werden. Die Erhebung einer Gebühr für die Annahme einer Karte ist nicht zulässig (Surcharge).
- 1.3 Nach Maßgabe dieser Vereinbarung ist der Vertragspartner berechtigt, ausschließlich Zahlungsaufträge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu akzeptieren und einzureichen.
- 1.4 Der Vertragspartner wird jeden reservierten Kartenumsatz vor Einreichung bei Nexi ausdrücklich als Reservierung kennzeichnen. Sofern ein Kartenumsatz und/oder eine Autorisierung nicht ausdrücklich als „Reservierung“ gekennzeichnet ist, wird diese als sog. „finale Autorisierung“ behandelt. Der Vertragspartner wird unverzüglich Reservierungen stornieren, wenn es im Nachgang zu einer solchen Reservierung zu keiner Buchung des Kartenumsatzes kommt. Der Vertragspartner wird ferner im Falle einer Reservierung den Karteninhaber über den Betrag informieren, der von dem Vertragspartner auf seiner Karte reserviert worden ist und dessen Zustimmung einholen. Erhöht der Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt die Reservierung, ist auch dafür die Zustimmung des Karteninhabers einzuholen.

Der Vertragspartner wird Reservierungen innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Einreichungsfristen für das jeweilige Kartenprodukt bzw. die Art der Transaktion als finale Autorisierung einreichen.

- 1.5 Sofern eine Transaktion/Autorisierung mit einer Mastercard-Karte nicht als Reservierung gekennzeichnet wird, obwohl diese ansonsten die nachfolgenden Anforderungen einer Reservierung erfüllt, entrichtet der Vertragspartner an Nexi für diesen Kartenumsatz eine zusätzliche Gebühr („Mastercard Processing Integrity-Fee“) nach Maßgabe des geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses. Die Anforderungen einer Reservierung in diesem Sinne lauten:

- a) Verbuchung später als drei Werktage nach Autorisierungseinholung und/oder
- b) Autorisierungs- und Clearingbetrag stimmen nicht überein und/oder
- c) Autorisierungs- und Clearingwährung stimmen nicht überein.

Der Vertragspartner entrichtet ferner die Mastercard Processing Integrity-Fee an Nexi, wenn der Vertragspartner eine Transaktion/Autorisierung storniert hat, welche nicht ausdrücklich als Reservierung gekennzeichnet ist. Der Grund der Stornierung ist hierbei nicht maßgeblich.

- 1.6 Kartendaten eines Karteninhabers dürfen nur in sicherer, PCI-zertifizierter Umgebung (s. Teil A Ziffer 5.2) gespeichert werden und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Karteninhabers. Die Zustimmung des Karteninhabers (‘Zustimmungsvereinbarung’) muss die folgenden Elemente enthalten: Bestätigung der gespeicherten Kartennummer (PCI-konform, bspw. durch Reduzierung der Nummer auf die letzten vier Stellen), Zweck zu dem die Kartendaten genutzt werden, Laufzeit der Vereinbarung und Bestätigung des Vertragspartners, dass dem Karteninhaber alle Änderungen auf einem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt werden. Der Vertragspartner muss den Karteninhaber im Voraus über folgende Punkte informieren und die Zustimmung des Karteninhabers einholen: Stornierungs- und Rückgabebedingungen, Sitz des Vertragspartners, Transaktionsbetrag und -währung

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

bzw. die Beschreibung, wie sich der Transaktionsbetrag bestimmt. Falls Surcharging ausnahmsweise erlaubt ist, z.B. durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, eine Bestätigung der erhobenen Surcharge. Transaktionen dürfen nur zu den im `Zustimmungsvereinbarung' genannten Zwecken ausgelöst werden und nur gemäß Teil E dieser AGB (Sonderbedingungen MIT).

- 1.7 Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückbelastungsrecht der Nexi nicht ein, da Nexi bei der Einholung der Autorisierungsnummer von dem kartenausgebenden Institut ausschließlich den offenen Verfügungsrahmen der Karte und die eventuelle Sperrung der Kartennummer wegen Verlusts oder Diebstahls der Karte prüfen kann.

Form und Inhalt der Datenübermittlung werden in Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen vorgegeben und auf dieser Grundlage festgelegt. Diese sind von dem Vertragspartner zu beachten. Änderungen der vorbenannten Datenprotokolle, die von den Kartenabrechnungsunternehmen auf Verlangen der Betreiber der Zahlungssysteme (Kartenorganisationen) vorgenommen werden, sind unverzüglich vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu implementieren.

- 1.8 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Nexi ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Nexi an Dritte abzutreten.

2. Serviceentgelte und sonstige Entgelte

- 2.1 Sofern mit dem Vertragspartner das Disagio-Modell vereinbart wurde, zahlt er an Nexi für die Abrechnung der von ihm eingereichten Kartenumsätze das in der Servicevereinbarung vereinbarte Serviceentgelt in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Gesamtrechnungsbetrages und, je nach Vereinbarung, ein transaktionsunabhängiges Entgelt. Die Höhe des Serviceentgeltes ist abhängig von dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsrhythmus, zu dem Nexi die Überweisung der Kartenumsätze auf die Bankverbindung des Vertragspartners tätigen soll. Das Serviceentgelt wird zunächst unter Zugrundelegung der von dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss oder bei einer Vertragsänderung angegebenen Kartenumsatzdaten (u.a.

Transaktionszahl, Durchschnitts- und Gesamtumsatz, Verteilung in- und ausländische Karten, Anteil Firmen-/Verbraucherkreditkarten) festgelegt. Werden diese Werte über einen Zeitraum von drei Monaten nicht erreicht oder überschritten und steigen hierdurch die anwendbaren Kosten der Interchange und/oder Card-Scheme-Fees, d.h. sämtliche von Nexi an die jeweilige Kartenorganisation regelmäßig aufgrund der mit der jeweiligen Kartenorganisation geschlossenen Lizenz- oder Processingvereinbarung oder aufgrund von Einzelvereinbarungen mit der jeweiligen Kartenorganisation abzuführenden Entgelte, darunter insbesondere Scheme Fees und Funds sowie Processing Fees für von den jeweiligen Kartenorganisationen bezogene Leistungen (nachfolgend gemeinsam „Card-Scheme-Fee“ genannt), für Nexi im Vergleich zu den ursprünglich berechneten Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Kosten an, so ist Nexi berechtigt, das Serviceentgelt gewichtet im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB anzupassen. Für die Bereitstellung und Vorhaltung des Kartenakzeptanz- und -abrechnungssystems ohne Einreichung von Kartenumsätzen zahlt der Vertragspartner Nexi ein Bereitstellungsentgelt. Der Vertragspartner hat Nexi die Gebühren von Mastercard Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Mastercard“ genannt) und Visa Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Visa“ genannt) für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme (z.B. Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren) zu erstatten und eine entsprechende Vereinbarung hierüber mit Nexi zu schließen. Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Entgeltsätze für Kartenumsätze, die Nexi an die kartenausgebenden Institute sowie Mastercard, Visa oder einer sonstigen Kartenorganisation abzuführen hat, von Mastercard, Visa oder einer sonstigen Kartenorganisation geändert und/oder neu eingeführt werden, ist Nexi im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB berechtigt, das prozentuale Serviceentgelt sowie die sonstigen Entgelte anzupassen bzw. neu einzuführen. Der Vertragspartner kann sich über die

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Höhe der grenzüberschreitenden Interchange-Sätze der Kartenorganisationen Mastercard und Visa auf deren Internetseiten (www.mastercard.com; www.visaeurope.com) informieren. Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Abrechnung unter Offenlegung der Interchange- sowie Card-Scheme-Fees von Nexi zu verlangen. Der Vertragspartner wird Nexi hierzu schriftlich zur Abgabe eines Angebots auffordern.

- 2.2 Ist die Abrechnung nach dem Interchange++-Modell vereinbart, so wird der Vertragspartner die für die Einreichung und Abrechnung der Kartenumsätze anfallenden und an den jeweiligen Herausgeber der eingesetzten Karte abzuführende Interchange-Fee zzgl. der an die jeweilige Kartenorganisation abzuführenden Gebühren (Card-Scheme-Fees) – u.U. auch für getätigte Reservierungen, Autorisierungen oder andere über die Systeme der Kartenorganisationen genutzte Services – zzgl. der in der Servicevereinbarung vereinbarten Acquirer-Service-Fee entrichten. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Interchange- und die Card-Scheme-Fees abhängig von bestimmten Faktoren sind (u.a. Art und Herkunft der Karte und/oder Art der Einreichung) und die anfallenden Interchange- und Card-Scheme-Fees in unterschiedlicher Höhe je Transaktion ausfallen können. Bei den dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Card-Scheme-Fees erfolgt eine Zuschlüsselung der durch Nexi an die Kartenorganisation abzuführenden Gebühren auf die Transaktionen des Vertragspartners. Interchange- und Card-Scheme-Fee können von den Kartenorganisationen geändert werden.
- 2.3 Das Disagio (im Disagio-Modell) bzw. die Summe aus Interchange-Fee, Card-Scheme-Fee und Acquirer-Service-Fee (im Interchange++-Modell) sowie die sonstigen Entgelte werden von den von Nexi an den Vertragspartner zu zahlenden Kartenumsätzen in Abzug gebracht oder gesondert in Rechnung gestellt. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch Nexi zur sofortigen Zahlung verpflichtet.
- 2.4 Die Höhe der sonstigen Entgelte mit Ausnahme des individuell vereinbarten prozentualen Disagios (im Disagio-Modell) oder der Acquirer Service Fee (im Interchange ++-Modell) ergibt

sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Nexi. Wenn der Vertragspartner eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Interesse des Vertragspartners oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann Nexi die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen. Dies gilt auch für Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten, § 675f Abs. 5 BGB ist insoweit abbedungen. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern die Leistung am jeweiligen Leistungsort als steuerpflichtig behandelt werden kann.

- 2.5 Änderungen von Entgelten für vertragsgegenständliche Leistungen, die vom Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Vertragspartner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zur Kenntnis gebracht. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber der Nexi erklärt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Nexi in ihrer Mitteilung besonders hinweisen. Werden dem Vertragspartner Änderungen mitgeteilt, kann er der die Änderung begründenden Vereinbarung vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit der Folge widersprechen, dass diese im Verhältnis zwischen der Nexi und dem Vertragspartner keine Rechtswirkung entfaltet. Nexi entsteht im Falle eines solchen Widerspruchs das Recht, die davon betroffene Vereinbarung mit einer Frist von 14 Tagen außerordentlich zu kündigen. Auf die genannten Rechtswirkungen wird die Nexi den Vertragspartner in ihrer Mitteilung besonders hinweisen.
- 2.6 Nexi optiert für die von Nexi an den Vertragspartner erbrachten Leistungen zur Umsatzsteuerpflicht (§ 9 Abs. 1 UStG). Der Vertragspartner akzeptiert die Option und erklärt, dass er Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist und die bezogenen Leistungen für sein umsatzsteuerliches

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Unternehmen verwendet. Aufgrund der Option berechnet Nexi seine Leistungen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, aktuell 19%, und stellt hierfür Rechnungen, die den Voraussetzungen des § 14 UStG entsprechen. Nexi wird die Option zur Steuerpflicht nicht zurücknehmen, es sei denn, Nexi wäre hierzu gesetzlich verpflichtet. Sollten die Zusicherungen des Vertragspartners betreffend die Unternehmereigenschaft oder die unternehmerische Verwendung der Leistungen nicht zutreffen oder die Option aus anderen, durch den Vertragspartner zu vertretenden Gründen durch die Finanzverwaltung für unwirksam erklärt werden, so wird er Nexi auf erstes Anfordern von allen Schäden freistellen, die hieraus resultieren. Dies gilt insbesondere für Vorsteuerschäden von Nexi aus laufenden Vorsteuerbeträgen oder Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG sowie für damit zusammenhängende steuerliche Nebenleistungen, vor allem Nachzahlungszinsen nach § 233a AO. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die Vorsteuerschäden keinen wertmäßigen Zusammenhang mit dem Leistungsentgelt aufweisen und die Vorsteuerschäden höher sein können als der in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbetrag. Nexi ist berechtigt, einen Anspruch des Vertragspartners auf Rückzahlung der Ausgangsumsatzsteuer bei unwirksamer Option gegen seine Ersatzansprüche aufzurechnen. Falls die Ersatzansprüche noch nicht endgültig ermittelt werden können, weil beispielsweise eine steuerliche Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen wurde, ist Nexi berechtigt, den Umsatzsteuerbetrag insgesamt als Sicherheit zurückzubehalten.

3. Abrechnung durch Nexi / Pfandrechte / Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

3.1 Nach Maßgabe dieser Vereinbarung leistet Nexi losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber aufgrund eines selbständigen abstrakten Schuldversprechens gemäß Teil B Ziffer 4.1 bzw. Teil C Ziffer 2.1 an den Vertragspartner eine unter dem Vorbehalt eventueller Rückforderung stehende Zahlung in Höhe des eingereichten Kartenumsatzes abzüglich des vereinbarten Serviceentgelts sowie der weiteren fälligen Entgelte. Zugleich entsteht mit der Auszahlung zugunsten

von Nexi ein auf den Eintritt einer Rückbelastung aufschiebend bedingter Rückforderungsanspruch gegenüber dem Vertragspartner nach Maßgabe von Teil B Ziffern 5.1 und 5.2 bzw. Teil C Ziffern 3.1 und 3.3.

Nexi erkennt durch die Zahlung keine Rechtspflicht zur Erstattung des von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzes an.

Im Gegenzug für die Erteilung des abstrakten Schuldversprechens tritt der Vertragspartner seine Forderung aus dem Grundgeschäft gegen den Karteninhaber an Nexi ab. Die Abtretung erfolgt mit Zugang der Kartenumsatzdaten bei Nexi. Nexi nimmt die Abtretung hiermit an.

Nach Verarbeitung der von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzdaten wird Nexi diese mit Wertstellungsdatum zu dem hessischen Bankarbeitstag, an dem die Kartenumsatzdaten nach Zugang von Nexi verarbeitet wurden, dem internen Abrechnungskonto des Vertragspartners bei Nexi gutschreiben. Die Nexi zugewandten vollständigen Datensätze oder Leistungsbelege mit den Kartenumsätzen werden in dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsintervall zur Zahlung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen, sofern die Datensätze bis 2.00 Uhr des vereinbarten Erfassungstichtages Nexi zugegangen sind oder nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3.2 Fällt der Erfassungstichtag oder der Auszahlungstag nicht auf einen hessischen Bankarbeitstag, beginnt das Auszahlungsintervall mit dem jeweils darauffolgenden hessischen Bankarbeitstag. „Tage“ im Sinne des Auszahlungs- und Abrechnungsintervalls gemäß dieser Vereinbarung sind dabei stets hessische Bankarbeitstage. Das Auszahlungsintervall für Diners Club-/Discover-Kartenumsätze beträgt mindestens D + 4 Tage. „D“ im Sinne dieser Ziffer ist dabei stets der Tag der Verarbeitung des Kartenumsatzes bei Nexi.

3.3 Nexi wird die von den kartenausgebenden Instituten erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze treuhänderisch für den Vertragspartner als Treugeber auf einem Treuhandkonto der Nexi bei einem deutschen Kreditinstitut („Treuhandkonto“) gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) geführt. Nexi wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Nexi wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Vertragspartner, für die sie gehalten werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen, vermischt werden.

Es ist Nexi gestattet, zu Gunsten von Nexi anfallende Entgelte, etwaige Zinsen sowie Ansprüche aus Rückbelastungen und Rückvergütungen von dem Treuhandkonto zu entnehmen und mit entsprechenden Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners zu verrechnen.

3.4 Nexi ist berechtigt, die von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze im Fall von

- a) vermehrten Reklamationen von Karteninhabern;
 - b) mehrfachem Einsatz von gefälschten oder gestohlenen Karten im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners;
 - c) bei begründetem Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge;
 - d) Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 1 bis 4.1 bzw. Teil C Ziffern 1.1 bis 2.1;
 - e) zur Sicherung von künftigen Forderungen von Nexi gegen den Vertragspartner wegen Rückbelastungen von Umsätzen einschließlich etwaiger Strafbühnen der Kartenorganisationen, soweit für das Entstehen solcher Forderungen eine begründete Erwartung besteht, oder
 - f) wegen Nichterbringung der Leistung infolge von Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebs des Vertragspartners
- erst jeweils nach Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Rückbelastungsfristen an den Vertragspartner zu zahlen.
- Nexi ist in diesen Fällen zudem berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den auf dem Treuhandkonto eingegangenen und in der Zukunft eingehenden Beträgen geltend zu machen.
- Darüber hinaus ist Nexi berechtigt, jegliche Zahlungen aufgrund der von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze zurückzubehalten,

bis der Vertragspartner nach Ablauf einer von Nexi gesetzten angemessenen Frist seinen Informationspflichten gemäß Teil A Ziffer 9.3 nachgekommen ist.

3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Nexi innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung von Nexi eine schriftliche, auf erstes Anfordern zu Gunsten von Nexi zahlbare, unbedingte Garantie eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts zu übergeben. Die Höhe der Bankgarantie ist von Nexi in dem Aufforderungsschreiben nach Maßgabe billigen Ermessens gemäß § 315 BGB festzulegen, wobei sich Nexi an dem Umfang der insgesamt möglichen Ansprüche (einschl. etwaiger Ansprüche aus möglichen, aber nicht verwirklichten Rückbelastungen) von Nexi gegen den Vertragspartner zu orientieren hat.

3.6 Der Vertragspartner und Nexi sind sich darüber einig, dass Nexi ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen des Vertragspartners gegen Nexi aus diesem Vertrag erwirbt.

3.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich zudem, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung von Nexi bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitut ein separates Bankkonto auf seinen Namen einzurichten („Sperrkonto“). Das Sperrkonto ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, wonach jede Verfügung über auf dem Konto befindliche Beträge die schriftliche Zustimmung von Nexi erfordert.

Der Vertragspartner hat Nexi außerdem innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung von Nexi ein unwiderrufliches Pfandrecht an dem Sperrkonto zu bestellen. Die Pfandrechtsbestellung hat unter Verwendung des diesen Bedingungen als **Anlage** beigefügten Musters zu erfolgen.

Nexi ist berechtigt, ihre Zahlungspflichten aus dem Zahlungsdiensterahmenvertrag bis zu der Höhe, welche nach Maßgabe billigen Ermessens gemäß § 315 BGB dem Umfang der insgesamt möglichen Ansprüche (einschl. etwaiger Ansprüche aus möglichen, aber nicht verwirklichten

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Rückbelastungen) von Nexi gegen den Vertragspartner entspricht, durch Leistung(en) auf das Sperrkonto zu erfüllen.

Auf dem Sperrkonto muss für die Laufzeit der Verpfändung der Betrag vorhanden sein, der nach Maßgabe billigen Ermessens gemäß § 315 BGB dem Umfang der insgesamt möglichen Ansprüche (einschl. etwaiger Ansprüche aus möglichen, aber nicht verwirklichten Rückbelastungen) von Nexi gegen den Vertragspartner entspricht. Soweit der auf dem Sperrkonto befindliche Betrag – etwa aufgrund erfolgter Zinszahlungen seitens des kontoführenden Kreditinstituts – den in Satz 1 genannten Betrag übersteigt, ist Nexi verpflichtet, einer Auszahlung des übersteigenden Betrags an den Vertragspartner zuzustimmen. Soweit Nexi während der Laufzeit der Verpfändung des Sperrkontos einer Verfügung über das Sperrkonto zugestimmt hat und hierdurch der auf dem Sperrkonto befindliche Betrag unter den in Satz 1 genannten Betrag abgesunken ist, ist Nexi berechtigt, den auf dem Sperrkonto befindliche Betrag durch Leistung(en) auf dieses Konto wieder bis zur erforderlichen Höhe aufzufüllen.

- 3.8 Die Sicherheiten gemäß Ziffer 3.5 bis 3.7 dienen jeweils zur Sicherung sämtlicher und insgesamt möglicher gegenwärtiger und künftiger – auch bedingter und/oder befristeter – Ansprüche von Nexi gegen den Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag insbesondere aus etwaigen, unter diesem Vertrag zwischen Nexi und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen, und zwar auch dann, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit verkürzt oder verlängert oder dieser Vertrag neu gefasst wird (Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind insbesondere auch Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgeldern der Kartenorganisationen sowie Sekundäransprüche wie z.B. Schadensersatzansprüche und Folgeansprüche für den Fall einer sich im Laufe der Abwicklung dieses Vertrages oder von etwaigen, unter diesem Vertrag zwischen Nexi und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen herausstellenden Unwirksamkeit der Erfüllungsansprüche wie z.B. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung) (zusammen die **"Gesicherten Forderungen"** genannt).

- 3.9 Die Sicherheiten gemäß Ziffer 3.5 bis 3.7 sichern vorrangig alle die Gesicherten Forderungen, die nach der Bestellung der jeweiligen Sicherheit entstehen (sei es auch als bedingter und/oder befristeter Anspruch) und nachrangig alle diejenigen Gesicherten Forderungen, die bereits vor Bestellung der jeweiligen Sicherheit entstanden sind (sei es auch als bedingter und/oder befristeter Anspruch).

- 3.10 Nexi ist zudem berechtigt, zur Sicherung aller Gesicherten Forderungen über die Sicherheiten nach Ziffer 3.5 bis 3.7 hinaus die Bestellung oder Verstärkung von weiteren bankmäßigen Sicherheiten von dem Vertragspartner zu verlangen. Hat Nexi bei Vertragsabschluss zunächst ganz oder teilweise von der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten abgesehen, kann eine Besicherung nach Ziffer 3.5 bis 3.7 sowie nach dieser Ziffer 3.10 auch während der Vertragslaufzeit noch von Nexi verlangt werden, sofern Umstände, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, erst während der Vertragslaufzeit eingetreten oder Nexi bekannt geworden sind. Ein solcher Umstand liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Nexi erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber/Gesellschafter bekannt werden,
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartners eintritt, einzutreten droht oder seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint,
- c) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Für die Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten nach dieser Ziffer 3.10 wird Nexi dem Vertragspartner eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt Nexi von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Teil A Ziffer 11.3 t) Gebrauch zu machen, wird Nexi den Vertragspartner zuvor hierauf hinweisen.

- 3.11 Nach Befriedigung aller Gesicherten Forderungen wird Nexi auf Verlangen des Vertragspartners die ihr nach Ziffern 3.5 bis 3.10 eingeräumten Sicherheiten unverzüglich freigeben und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung an den Vertragspartner auskehren. Dies gilt – da die

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Sicherheiten gemäß Ziff. 3.8 auch künftige Forderungen sichern – nicht, soweit aus diesem Vertrag oder aus etwaigen, unter diesem Vertrag zwischen Nexi und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen in absehbarer Zeit mit der Entstehung von weiteren bzw. neuen Ansprüchen von Nexi zu rechnen ist.

Nexi ist schon vor vollständiger Befriedigung aller Gesicherten Forderungen verpflichtet, auf Verlangen die ihr nach Ziffer 3.5 bis 3.10 bestellten Sicherheiten nach ihrer Wahl an den Vertragspartner ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110% aller Gesicherten Forderungen (unter Einbeziehung von in absehbarer Zeit entstehenden weiteren bzw. neuen Ansprüchen von Nexi aus diesem Vertrag oder aus etwaigen, unter diesem Vertrag zwischen Nexi und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen) nicht nur vorübergehend überschreitet. Die Deckungsgrenze von 110% erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit Nexi mit der Abführung von Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet wird.

Nexi wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Vertragspartners Rücksicht nehmen.

Die Kosten für die Freigabe der Sicherheit trägt der Vertragspartner.

- 3.12 Der Vertragspartner ist ausschließlich berechtigt, Kartenumsätze in der mit Nexi vereinbarten Währung einzureichen, wobei die entsprechenden Kartenumsätze hinsichtlich der Währung der von dem jeweiligen Karteninhaber getätigten Bestellung/des getätigten Kaufs oder der gewünschten Währung entsprechen müssen. Die Abrechnung der Kartenumsätze mit Nexi erfolgt in der mit Nexi vereinbarten Währung. Ist keine Währung ausdrücklich in der Servicevereinbarung vereinbart, so wird der Vertragspartner seine Kartenumsätze ausschließlich in Euro einreichen. Hat der Vertragspartner in dem elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von einer Einreichung in Euro ausgegangen. Die Einreichung und Abrechnung von JCB- und UnionPay-Kartenumsätzen kann für beide Karten jeweils nur in derselben Währung erfolgen. Die Bestim-

mung des Wechselkurses für Währungsumrechnungen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Nexi.

- 3.13 Nexi erteilt dem Vertragspartner, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, entweder auf dem Kontoauszug, der die Gutschrift seiner Kartenumsätze ausweist oder als Sonderleistung papierhaft oder elektronisch (als PDF oder Excel-Datei) einen Beleg über die eingereichten Kartenumsätze und das zu zahlende Entgelt. Der Beleg von Diners Club-/Discover-Kartenumsätzen erfolgt dabei konsolidiert. Der Vertragspartner muss die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner schriftlich innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Fristeinhaltung genügt die Absendung des Widerspruchs. Macht der Vertragspartner nicht rechtzeitig Einwendungen geltend, gilt dies als Genehmigung. Auf diese Folge wird Nexi besonders hinweisen.

- 3.14 Die Angaben über ausgeführte Zahlungsvorgänge gemäß Verordnung EU 2015/751 (Art. 12 Abs. 1) werden dem Vertragspartner, soweit nicht anders vereinbart, monatlich elektronisch oder – sofern die von Nexi bereitgestellte elektronische Plattform nicht beauftragt worden ist – papierhaft für eine Dauer von drei Monaten auf Anfrage bereitgestellt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Informationen gelöscht und können dem Vertragspartner nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

4. Vorgaben der Kartenorganisationen/Einsatz Dritter durch den Vertragspartner

- 4.1 Der Vertragspartner wird Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstige Vorgaben der Kartenorganisationen – insbesondere auch im Hinblick auf Autorisierung und Einreichung von Kartenumsätzen – nach Mitteilung durch Nexi oder Bekanntmachung über die Internetpräsenz www.Nexi.com innerhalb der von

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Nexi bzw. von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation vorgegebenen angemessenen Fristen beachten und umsetzen.

Der Vertragspartner wird insbesondere auch die Hinweise seitens der Kartenorganisationen auf Produkte und Services, die in vielen Staaten als illegal bewertet werden und daher nicht mit den Produkten der Kartenorganisationen bezahlt werden dürfen, beachten. Unter www.Nexi.com stellt Nexi dem Vertragspartner eine jeweils aktuelle Liste der relevanten Produkte/Services zur Verfügung, von der der Vertragspartner in regelmäßigen Abständen Kenntnis nehmen wird, nämlich zunächst zu Beginn des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages und in der Folgezeit mindestens einmal pro Quartal.

Sofern dem Vertragspartner bei der Beachtung und Umsetzung der Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstiger Vorgaben der Kartenorganisationen Kosten entstehen, sind diese von dem Vertragspartner zu tragen. Nexi wird den Vertragspartner bei Bedarf entsprechend beraten.

Der Vertragspartner hat Nexi sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die Nexi zur Durchführung dieses Vertrags für erforderlich halten durfte. Dazu gehören insbesondere auch etwaige von Mastercard, Visa und/oder einer anderen Kartenorganisation Nexi auferlegte Strafgebühren oder sonstige entstandene Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen.

Soweit eine Aufwendung durch ein schuldhaftes Verhalten von Nexi veranlasst ist, besteht kein Aufwendungsersatzanspruch. § 254 BGB gilt entsprechend.

Nexi ist berechtigt, vom Vertragspartner die zeitweilige Einstellung der Einreichung von Kartenumsätzen (Suspendierung) zu verlangen, insbesondere wenn Mastercard, Visa oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Akzeptanz verlangt.

- 4.2 Nexi ist gegenüber den Kartenorganisationen verpflichtet, von Unternehmen, deren sich der Vertragspartner zur Unterstützung bei der Abwicklung der Zahltransaktionen bedient, sogenannte Payment Service Provider, Selbstverpflichtungserklärungen einzuholen oder

Vereinbarungen mit diesen zu schließen, die bezwecken, die Anwendung der Regeln der Kartenorganisationen bei der Abwicklung der Kartentransaktionen sicherzustellen und Verpflichtungen des Payment Service Providers beinhalten sowie der Nexi Prüf- und Kontrollrechte einräumen. Der Vertragspartner wird daher nur solche Payment Service Provider mit der Erbringung von Diensten in Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungstransaktionen beauftragen, die eine solche Selbstverpflichtungserklärung gegenüber Nexi abgegeben haben oder solche Vereinbarungen mit Nexi geschlossen haben. Nexi stellt dem Vertragspartner auf Wunsch Muster der Selbstverpflichtungserklärung oder der vertraglichen Vereinbarungen zur Weiterleitung an den Payment Service Provider zur Verfügung. Sofern ein vom Vertragspartner beauftragter Payment Service Provider durch Nichtbeachtung der Vorgaben der Kartenorganisationen Zahlungsverpflichtungen der Nexi gegenüber den Kartenorganisationen begründet (Schadensersatz, Vertragsstrafen), ist der Vertragspartner verpflichtet, Nexi von dieser Zahlungsverpflichtung freizustellen.

5. Datenschutz/Sonstige Meldepflichten (PCI)

- 5.1 Personenbezogene Daten von Personen, die mit dem Händler in Verbindung stehen (Kontaktpersonen usw.), werden von Concarids als eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortliche gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO wie folgt verarbeitet: i) für die Erbringung der Dienstleistungen und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag, ii) für die Durchführung von Kundenanalysen und die Geschäftsverfolgung, iii) für die Geschäfts- und Methodenentwicklung sowie die Durchführung von Risikobewertung und -management und iv) für Marketingzwecke der Unternehmen der Nets-Gruppe gegenüber dem Händler. Zu den personenbezogenen Daten gehören Angaben zu Kontaktpersonen, die zum Zwecke des Onboarding, des Supports usw. verarbeitet werden, sowie personenbezogene Daten, die im Rahmen von Geldwäsche-Maßnahmen oder aufgrund anderer gesetzlicher Anforderungen verarbeitet werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und sonstigen Vertreter über

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Nexi im Rahmen des Vertrags zu den oben genannten Zwecken zu informieren. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Vertragspartners bzw. von bei dem Vertragspartner beschäftigten Personen durch Nexi ist in den – unter <https://www.Nexi.com/datenschutz> abrufbaren – datenschutzrechtlichen Hinweisen für Vertragspartner ausführlich beschrieben. .

5.2 Personenbezogene Daten von Personen, die Kunden des Vertragspartners sind, werden ebenfalls von Nexi als Datenverantwortlichem verarbeitet. Zu den personenbezogenen Daten gehören Transaktionsdaten, einschließlich Karten- und anderer Zahlungsdaten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Karteninhaber in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen und- bestimmungen, insbesondere mit Art. 13, 14 DSGVO, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Nexi im Rahmen der Kartenzahlung zu informieren, indem der Vertragspartner den Karteninhabern die unter <https://www.Nexi.com/datenschutz> abrufbaren Informationstexte zur Datenverarbeitung in geeigneter Weise zur Verfügung stellt. Dies kann z.B. bei physischer Nutzung der Karte am POS-Terminal durch einen Aushang der Informationstexte in der Nähe der Kassenbereiche oder bei Online-Zahlungsvorgängen durch die Veröffentlichung der Informationstexte an geeigneter Stelle auf der Internetseite des Vertragspartners erfolgen. Die eigenen datenschutzrechtlichen Informationspflichten des Vertragspartners gegenüber den Karteninhabern bleiben von der Erfüllung der Pflicht des Vertragspartners gem. dieser Ziffer 5.2 unberührt.

5.3 Personenbezogene Daten können auch von anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe, zu der Nexi gehört und anderen Unternehmen, mit denen die Gruppe im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Zwecke dieses Vertrags zusammenarbeitet, sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU/des EWR verarbeitet werden. Nexi wird dabei die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und des BDSG einhalten. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Nexi und eine Liste der Unternehmen, die zur Nets-Gruppe gehören, finden Sie auch auf der Website von Nets.

5.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich gemäß den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen Mastercard und Visa zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme Mastercard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) bei Nexi zu registrieren und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen nach Aufforderung durch Nexi gemäß den Vorgaben von Mastercard und Visa zertifizieren zu lassen und Nexi jährlich eine Kopie des Zertifikats zu übermitteln. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, die bei Nexi eingereichten Kartenumsätze ausschließlich über einen PCI-zertifizierten Payment Service Provider oder eine PCI-zertifizierte Software einzureichen.

5.5 Die aus dem Chip oder Magnetstreifen der Karte ausgelesenen Daten oder die von den Kunden telefonisch oder über das Internet übermittelten Kartendaten dürfen nach Autorisierung nicht in den eigenen Systemen des Vertragspartners gespeichert werden. Der Vertragspartner wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung mit Nexi Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften, erfüllen und die Dritten sich zur Einhaltung dieser PCI-Vorschriften verpflichten. Der Vertragspartner stellt Nexi von Schadensersatzforderungen und Konventionalstrafen frei, die Mastercard, Visa oder sonstige Dritte gegenüber Nexi wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäß dem PCI-DSS-Standard oder wegen einer (auch versuchten) Kartendatenkompromittierung bei dem Vertragspartner geltend macht, sofern hierfür Nexi kein Mitverschulden trifft. In diesem Fall gilt § 254 BGB.

5.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, jegliche ihm übermittelte Passwörter vertraulich zu behandeln. Er ist verpflichtet, Nexi unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. einen Verdacht einer möglichen Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit Nexi die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist der Vertragspartner verpflichtet, Nexi unverzüglich zu

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung einer forensischen Untersuchung zur Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner eingehalten und ob Kartendaten in den Systemen des Vertragspartners oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat der Vertragspartner alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel unverzüglich zu beseitigen und den Projektplan zur Erreichung der PCI-DSS-Compliance an Nexi zu übersenden. Die Kosten der Prüfung sind vom Vertragspartner zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von Nexi nicht ausreichend sind, ist Nexi berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

6. Gutschriften/Storni

- 6.1 Rückvergütungen von Kartenumsätzen aus stornierten Geschäften wird der Vertragspartner ausschließlich durch Anweisung an Nexi zur Erteilung einer Gutschrift auf das Kartenkonto des Karteninhabers leisten. Der Vertragspartner wird für jede zu erteilende Rückvergütung von Kartenumsätzen bei Nexi eine Autorisierungsnummer einholen. Nexi wird dem Karteninhaber den Betrag gutschreiben und dem Vertragspartner mit diesem Betrag belasten. Nexi ist berechtigt, das Serviceentgelt (im Falle einer Interchange++-Abrechnung zzgl. der Interchange- und Card Scheme Fees) der ursprünglichen Belastungstransaktion einzubehalten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartenumsatz nicht zuvor bei Nexi zur Abrechnung eingereicht hat oder dem eingereichten Kartenumsatz kein Umsatzgeschäft zugrunde lag. Zu einer Rückvergütung ist Nexi nur innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Kartenumsatzes verpflichtet.
- 6.2 Bei Nutzung eines EMV-zertifizierten POS-Terminals oder eines EMV-zertifizierten Karten-Kassensystems (nachfolgend gemeinschaftlich auch nur „Terminal“ genannt) ist ein elektronischer Gutschriftdatensatz nach den Bestimmungen in

der Bedienungsanleitung für das Gerät zu erstellen und bei Nexi innerhalb von zwei Tagen nach Erteilung der Gutschrift einzureichen. Gleichzeitig ist elektronisch ein Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen, der von dem Kassenspersonal zu unterzeichnen und dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.

- 6.3 Bei Nutzung einer ePayment-Software hat der Vertragspartner eine Gutschrift an den Karteninhaber im Falle eines Stornos eines Kartenumsatzes über dessen Karte elektronisch mittels der verwendeten Software zu erteilen.

7. Reklamationen des Karteninhabers

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber regulieren.

8. Akzeptanzhinweise

Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Maßgabe der akzeptierten Zahlungsmittel oder Kartenart der Kartenorganisationen die entsprechenden und von Nexi zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos sowie die Logos für die Anwendung von Authentifizierungsverfahren an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich bzw. auf seiner Zahlungsfunktions-Internetseite, im Katalog oder in sonstigen Medien darzustellen. Ferner wird der Vertragspartner den Karteninhaber klar und unmissverständlich an vorgenannter geeigneter Stelle darüber informieren, sofern er bestimmte Kartenarten einer Kartenorganisation nicht akzeptiert.

9. Informationspflichten

- 9.1 Der Vertragspartner wird Nexi über alle Änderungen der von ihm in der Servicevereinbarung angegebenen Daten unverzüglich schriftlich informieren. Dies gilt insbesondere bei
 - a) Änderungen der Rechtsform oder Firma;
 - b) Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung;

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

- c) Änderung des Orts der Geschäftstätigkeit an dem die den eingereichten Kartenumsätzen zugrundeliegenden Leistungen erbracht werden;
 - d) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens, einen sonstigen Inhaberwechsel und/oder Geschäftsaufgabe;
 - e) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen, insbesondere soweit einzelne Gesellschafter mehr als 25% der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte an dem Vertragspartner halten;
 - f) wesentlichen Änderungen der Art des Produktsortiments, die der Vertragspartner vor Ort bzw. über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet;
 - g) einem Wechsel des beauftragten Payment Service Providers oder des Netzbetreibers;
 - h) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners.
- 9.2 Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist Nexi berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den Vertragspartner auszuzahlen.
- 9.3 Der Vertragspartner wird Nexi auf Anfrage unverzüglich Geschäftsunterlagen übermitteln, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners erforderlich sind. Zu den Geschäftsunterlagen, die von Nexi angefordert werden können, zählen insbesondere (ggf. testierte) Jahresabschlüsse, Vermögensaufstellungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA), Forecasts, Vermögensaufstellungen, kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanungen, Cash Flow Rechnungen, Überschussrechnungen sowie Umsatz- und Einkommenssteuererklärungen und Umsatzschätzungen. Zu den zu übermittelnden Geschäftsunterlagen zählen insbesondere der sog. Open Ticket Report sowie jährlich auszufüllende Fragebögen, bei Reiseveranstaltern auch Informationen zum jeweils gültigen Reisepreisicherungsschein.
- 9.4 Der Vertragspartner hat den Schaden, der Nexi aus der schuldhaften Verletzung dieser Informationspflichten erwächst, zu tragen.
- 9.5 Nexi ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorschriften zur Einholung von Angaben über den Vertragspartner gehalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von Nexi geforderten Angaben vollständig und richtig zu erteilen bzw. bei der Erhebung dieser Informationen durch Nexi oder durch Dritte mitzuwirken sowie Nexi unverzüglich über Änderungen dieser Angaben zu unterrichten.
- 9.6 Der Vertragspartner willigt ein, dass Nexi den Unternehmensnamen des Vertragspartners an Mastercard, Visa und/oder einer anderen Kartenorganisation zur Überprüfung früherer Vertragsverletzungen bei anderen Kartenabrechnern übermitteln darf. Diese Einwilligung gilt auch für den Fall einer Kündigung des Vertrages durch Nexi wegen einer Vertragsverletzung des Vertragspartners.
- ### 10. Haftung/Schadensersatzansprüche
- 10.1 Die Haftung von Nexi sowie die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), Personenschäden oder Schäden, für die Nexi aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Nexi, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
- 10.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Nexi bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- Euro je Schadensfall, insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,- Euro je Kalenderjahr. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Nexi sind.
- 10.3 In jedem Fall ist die Haftung von Nexi auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

vorhersehbaren und von Nexi verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 10.4 Die Haftung von Nexi für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden ist gemäß § 675z S. 2 BGB auf 12.500,- Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die Nexi besonders übernommen hat.
- 10.5 Der Vertragspartner haftet gegenüber Nexi für Schäden, die durch die schuldhafte Kompromittierung von Kartendaten, aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen, aufgrund fehlender Akzeptanz oder mangelnde Umsetzung einer nach diesem Vertrag erforderlichen starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 ZAG oder aufgrund Verletzungen der Vorgaben der Kartenorganisationen durch den Vertragspartner entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte (Konventional-) Strafe von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation.

11. Laufzeit, Kündigung und Schadensersatz

- 11.1 Die Vereinbarung kommt durch Gegenzeichnung von Nexi oder durch Zusendung einer Vertragsbestätigung zustande.
- 11.2 Die Vereinbarung im Präsenzgengeschäft hat eine Laufzeit von 60 Monaten. Die Vereinbarung im Fernabsatzgeschäft hat eine Laufzeit von zwölf Monaten. Die jeweilige Vereinbarung kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Sie kann dann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die jeweilige Vereinbarung kann innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsabschluss von Nexi fristlos gekündigt werden, wenn Nexi negative Tatsachen über den

Vertragspartner oder dessen Inhaber oder Geschäftsführer bekannt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- 11.3 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch Nexi liegt insbesondere vor, wenn

- a) Nexi erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die Nexi ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht (beispielsweise auch durch eine [bevorstehende] Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung, negative Wirtschaftsauskunft), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,
- b) der Vertragspartner in den ersten sechs Monaten nach Vertragsabschluss keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,
- c) der Vertragspartner über diesen Vertrag Umsätze, die ohne physische Vorlage einer Kreditkarte im Fernabsatz getätigt wurden, einreicht, ohne dass eine entsprechende Servicevereinbarung für das Fernabsatzgeschäft geschlossen wurde,
- d) der Vertragspartner nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist mit Kündigungsandrohung dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der Nexi nicht nachgekommen ist,
- e) der Vertragspartner Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze einreicht, deren zugrunde liegende Waren oder Dienstleistungen nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe gedeckt sind,
- f) Nexi dem Vertragspartner offenlegt, dass das vereinbarte Serviceentgelt im Disagio-Modell zur Deckung zumindest der Interchange-, Card-Scheme-Fee- und Processingkosten, die

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

- mit der Abrechnung der Kartenumsätze des Vertragspartners anfallen, nicht ausreicht und der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Kostenkalkulation und der Stellung des Anpassungsverlangens durch Nexi einer Anpassung nicht zustimmt,
- g) die Höhe oder Anzahl der gegen den Vertragspartner durch die Kartenemittenten veranlassten Rückbelastungen von durch den Vertragspartner zur Abrechnung eingereichten Kartenumsätze in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat null Komma neun Prozent (0,9%) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Vertragspartner im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder das Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten zum eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten null Komma neun Prozent (0,9%) überschreitet,
 - h) der Gesamtbetrag der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 5.000,- EUR überschreitet,
 - i) der Vertragspartner wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde lagen oder die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner veranlassten Gutschriften in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat mindestens 30% des Gesamtbetrages der zur Abrechnung eingereichten Kartenumsätze betragen,
 - j) die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner angefragten und von Nexi abgelehnten Autorisierungsanfragen in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat 10% der gesamten in diesem Zeitraum getätigten Autorisierungsanfragen betragen,
 - k) der Vertragspartner wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach Teil B Ziffer 1 bzw. Teil C Ziffer 1.1 der Vereinbarung keine Akzeptanzberechtigung des Vertragspartners besteht,
 - l) der Vertragspartner wiederholt die Bedingungen des Forderungsausgleichs gemäß Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 1 bis 4.1 bzw. Teil C Ziffern 1.1 bis 2.1 nicht eingehalten hat,
 - m) der Vertragspartner seine Pflichten gemäß der Vereinbarung schwerwiegend und/oder wiederholt verletzt und dadurch Nexi ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar gemacht wird,
 - n) der Vertragspartner der Aufforderung von Nexi, sich innerhalb einer von Nexi gesetzten angemessenen Frist gemäß den Vorgaben von PCI DSS gemäß Teil A Ziffer 5.2 registrieren zu lassen, nicht nachkommt,
 - o) der Vertragspartner trotz Aufforderung von Nexi seinen Informationspflichten gemäß Teil A Ziffer 9 nicht innerhalb der von Nexi gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
 - p) der Vertragspartner nicht (mehr) in Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen und/oder untersagt wurden,
 - q) eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen,
 - r) Mastercard, Visa oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund von Nexi verlangt,
 - s) der Vertragspartner seinen Geschäftssitz ins Ausland oder seine Bankverbindung zu einer Bank außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz verlegt,
 - t) der Vertragspartner seinen Pflichten zur Gewährung von Sicherheiten aus Teil A Ziffern 3.5 und 3.7 nicht oder er seinen Pflichten zur Bestellung, Aufrechterhaltung oder Fortführung von bankmäßigen Sicherheiten nach Teil A Ziffer 3.10 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der ihm von Nexi gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
 - u) der Vertragspartner bei Nutzung eines POS-Terminals/POS-Karten-Kassensystems trotz

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

- Aufforderung von Nexi wiederholt nicht oder nicht innerhalb der von Nexi festgelegten Frist vom Karteninhaber unterzeichnete Leistungsbelege vorlegt,
- v) der Vertragspartner der Aufforderung von Nexi zur Installation eines EMV-zertifizierten POS-Terminals/POS-Karten-Kassensystems nicht fristgemäß nachkommt,
 - w) der Vertragspartner sein Produktsortiment derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Nexi unzumutbar ist,
 - x) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspielumsätze Dritter, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Bundesrepublik Deutschland gesetzes- oder sittenwidrige Waren oder Dienstleistungen einschließen, oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes Nexi nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter Freigabe Kartenumsätze aus diesem Produktsortiment oder Geschäftsgegenstand weiterhin zur Abrechnung einreicht,
 - y) der Vertragspartner der Aufforderung von Nexi, die jeweils aktuellen Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen (derzeit „Mastercard SecureCode“ (zukünftig „Mastercard Identity Check“), „Maestro SecureCode“ und/oder „Verified by Visa“ bzw. Visa Secure) einzusetzen, nicht fristgemäß nachkommt,
 - z) der Vertragspartner nicht den Anforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen gemäß Teil C Ziffer 4 genügt.

Nexi ist in den vorab genannten Fällen (A Ziffern 11.3 a) bis 11.3 z)) auch berechtigt, anstatt eine außerordentliche Kündigung auszusprechen, die vertraglichen Leistungen nach entsprechender Information an den Vertragspartner befristet auszusetzen, um dem Vertragspartner zu ermöglichen, den Vertragsverstoß noch abzustellen.

- 11.4 Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner sämtliche Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, sofern der Vertragspartner nicht anderweitig hierzu berechtigt ist.
- 11.5 Die Parteien stimmen darin überein, dass der Vertragspartner die in seinem Geschäftsbetrieb getätigten Kartenumsätze während der vereinbarten Vertragslaufzeit ausschließlich bei Nexi zur Abrechnung einreichen muss. Sofern der Vertragspartner diese Kartenumsätze nicht oder nicht ausschließlich bei Nexi zur Abrechnung einreicht, ist Nexi berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und/oder dem Vertragspartner aufgrund dessen einen pauschalen Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Dieser pauschale Schadensersatzanspruch berechnet sich als Produkt aus dem monatlich in Rechnung gestellten Serviceentgelt der letzten zwölf Monate (bzw. sechs Monate, sofern die Vertragslaufzeit noch keine 12 Monate erreicht hat) abzgl. der tatsächlich von Nexi ersparten Aufwendungen x Restlaufzeit (= Anzahl an Tagen zwischen der letzten Einreichung bei Nexi und dem tatsächlich vereinbarten Laufzeitende). Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegen und beweisen kann, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Nexi berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadensersatzpauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

12. Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbaren und geltenden Gesetze und (behördlichen) Regelungen einzuhalten. Der Vertragspartner sichert Nexi zu, alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und/oder sonstigen Genehmigungen rechtmäßig zu besitzen und den rechtmäßigen Besitz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Vertragspartner wird Nexi unverzüglich schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) davon in Kenntnis setzen,

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem Vertragspartner aus jedweden Gründen entzogen, untersagt und/oder nicht mehr erteilt wird.

13. Abbedingung von gesetzlichen Bestimmungen

Die folgenden gesetzlichen Regelungen sind abbedungen: § 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Absatz 5 Satz 2, 675g, die §§ 675h, 675j Absatz 2, die §§ 675p sowie 675v bis 676 und 676b Absatz 2 und 4 BGB. Ansprüche und Einwendungen des Vertragspartners gegen Nexi nach den §§ 675u bis 676c BGB, soweit diese ohnehin nicht abbedungen sind, sind ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang Nexi hiervon unterrichtet hat.

14. Sonstiges

- 14.1 Verweise auf andere Bestimmungen beziehen sich auf diese Vertragsbedingungen, es sei denn, die anderen Bestimmungen werden gesondert anders bezeichnet.
- 14.2 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 14.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 14.4 Nexi kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, sofern dies dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt wird. Änderungen oder Ergänzungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird Nexi den Vertragspartner

bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist gilt als fristwährend. Macht der Vertragspartner von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, entfalten die Änderungen im Rechtsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und Nexi keine Wirksamkeit und Nexi ist berechtigt, diese Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten außerordentlich schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Widerspruchs des Vertragspartners.

- 14.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Nexi ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Nexi an Dritte abzutreten.
- 14.6 Für das Verfahren zur Streitbeilegung gemäß § 62 ZAG vereinbaren die Parteien, dass die Nexi dem Vertragspartner Beschwerden per E-Mail beantwortet oder die Beantwortung zum Download auf der Plattform Nexi Portal (s. Teil G) bereitstellt.
- 14.7 Der Vertragspartner kann auch die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung, die Nexi auf Anfrage zur Verfügung stellt. Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren sind auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abrufbar. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform und in deutscher Sprache bei der Bundesbank zu beantragen. Der Antrag muss die in § 7 Abs. 1 Finanzschlichtungsstellenverordnung vorgegebenen Mindestangaben enthalten. Der Antrag kann an Deutsche Bundesbank - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main gerichtet werden. Eine Stellung des Antrags kann auch per Fax an +49 (0)69 709090-9901 sowie per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de erfolgen. Das Recht, ein Gericht anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- 14.8 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

- 14.9 Nexi beachtet bei der Verarbeitung der Zahlungstransaktionen die Vorgaben nationaler und internationaler Organisationen, insbesondere EU Sanktionen, Vorgaben des Office of Foreign Assets Control (OFAC) und UN Sanktionen. Die Parteien vereinbaren daher, dass der Vertragspartner die durch Nexi bereitgestellten Acquiringdienstleistungen insbesondere nicht für Transaktionen in Verbindung mit folgenden Ländern verwenden wird: Krim / Sewastopol, Kuba (nur Transaktionen in USD), Iran, Nordkorea, Sudan, Südsudan und Syrien. Die Parteien stimmen darin überein, dass Nexi, bei Änderungen der internationalen Embargo- und Sanktionslisten, das Recht hat diese Liste zu erweitern oder zu ändern. Diese Änderungen werden dem Vertragspartner vor deren Wirksamkeit entweder schriftlich, über das Nexi Portal oder über die Internetseite der Nexi (www.Nexi.com) mitgeteilt.
- 14.10 Der Vertragspartner gewährt der Nexi das Recht, den Unternehmensnamen und das Logo des Vertragspartners in Form einer sachlichen Bezugnahme als Referenz für Marketing- und Werbezwecke auf der Website der Nexi und im Rahmen anderweitiger öffentlicher und privater Kommunikation mit bestehenden oder potenziellen Vertragspartnern der Nexi zu verwenden. Der Vertragspartner ist berechtigt, diese Einwilligung der gegenüber Nexi jederzeit schriftlich zu widerrufen. Nexi ist dann verpflichtet, dem Widerruf durch entsprechende Löschungen oder Unkenntlichmachungen Folge zu leisten.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

B Besondere Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten bei physischer Vorlage der Karte

1. Bedingungen der Kartenakzeptanz

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Karte zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und den Kartenumsatz bei Nexi zur Abrechnung einzureichen, wenn

- a) der Kunde die Karte nicht physisch vorlegt, sondern die Kartendaten schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an den Vertragspartner übermitteln will oder übermittelt hat, es sei denn, er hat hierüber mit Nexi einen separaten schriftlichen Vertrag abgeschlossen,
- b) die Forderung des Vertragspartners gegen den Karteninhaber nicht in seinem Geschäftsbetrieb, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbracht wurde,
- c) der abzurechnende Umsatz nicht im Rahmen des von dem Vertragspartner in diesem Vertrag, in seiner Selbstauskunft oder in sonstigen Erklärungen von ihm angegebenen Geschäftsgegenstandes und Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegments liegt,
- d) die abzurechnende Forderung auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber geltenden Recht gesetztes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht,
- e) wenn die in diesem Vertrag vereinbarten Vorgaben für die Autorisierung und die Einreichungsgrundsätze vom Vertragspartner nicht eingehalten wurden,
- f) aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage der Vertragspartner Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Karte haben musste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen:
 - aa. wenn der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Kreditkarten aufgeteilt werden soll,

bb. wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

Nexi ist berechtigt, die unter Teil B Ziffer 1 a) – f) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Nexi diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken, geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder entsprechender Vorgaben von Mastercard Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Master-Card“ genannt), Visa Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Visa“ genannt) oder einer anderen Kartenorganisation umsetzen muss.

2. Autorisierung am POS

- 2.1 Der Vertragspartner wird mittels eines kontaktlosfähigen und EMV-zertifizierten POS-Terminals oder eines kontaktlosfähigen und EMV-zertifizierten Karten-Kassensystems (nachfolgend gemeinschaftlich auch nur „Terminal“ genannt) die Autorisierungsanfragen zu Kartenumätzen elektronisch an Nexi übermitteln. Das Terminal muss den sicherheitstechnischen Anforderungen der Kartenorganisationen entsprechen, über eine Zulassung der Kartenorganisationen verfügen und insbesondere auch PCI-zertifiziert sowie in der Lage sein, kontaktlose Transaktionen gemäß den Sonderbedingungen Kontaktloses Bezahlen zu verarbeiten. Der Vertragspartner hat hierzu seinen Netzbetreiber entsprechend zu beauftragen. Der Vertragspartner wird im Rahmen der Autorisierung einen eventuell auf der Karte vorhandenen Chip auslesen, indem er die Karte mit Chip in die Chip-Leseeinrichtung des Terminals einführt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jeden Kartenumsatz unabhängig von der Höhe des Umsatzbetrages über das Terminal von Nexi eine Autorisierung elektronisch zeitgleich und online anzufordern (Null-Euro-Limit), sofern mit Nexi keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Nur im Fall eines technischen Defektes des Chips auf der Karte oder einer Karte ohne Chip ist der Magnetstreifen auf der Karte durch das Terminal auszulesen und alle Daten

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

aus dem Magnetstreifen sind an Nexi zu übermitteln.

- 2.2 Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal zur Einholung der Autorisierung ist nur im Fall einer Betriebsstörung zulässig. In einem solchen Falle ist der Vertragspartner entgegen der Regelung in vorstehendem Teil A Ziffer 1.2 zur Akzeptanz der Karte nicht verpflichtet, da er das Risiko der Rückbelastung des Transaktionsumsatzes durch den Kartenherausgeber trägt.
- 2.3 Der Vertragspartner wird, sobald an einem Kassenplatz ein Terminal aufgestellt wird, dies und die Terminal-ID-Nummer Nexi bekannt geben, damit das Terminal von Nexi initialisiert und zur Kartenabwicklung zugelassen werden kann.
- 2.4 Die Autorisierungseinholung für Kartenumsätze mit Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und UnionPay-Karten muss durch den Vertragspartner ausschließlich elektronisch online mittels eines Terminals erfolgen. Bei diesen Karten ist die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) durch den Karteninhaber erforderlich, die von dem Terminal akzeptiert wird. Bei der Autorisierung von UnionPay-Kartenumsätzen ist darüber hinaus nach Eingabe der PIN und Freigabe durch das Terminal der Leistungsbeleg von dem Karteninhaber zu unterzeichnen.

3. Einreichungsgrundsätze

- 3.1 Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer Karte die Daten entweder aus einem Chip auf der Karte oder bei einer Karte ohne Chip aus dem Magnetstreifen mittels eines Terminals auslesen. Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartennummer, Verfalldatum, Gesamtrechnungsbetrag und Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner vollständig und elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum an Nexi unter Verwendung eines von Nexi initialisierten und zugelassenen Terminals in der Originaltransaktionswährung übermitteln. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Kartendaten vollständig und fristgemäß in einemverarbeitungsfähigen Datensatz Nexi zugehen. Der Vertragspartner wird elektronisch nur Kartenumsatzdaten einreichen, für die er eine Autorisierungsnummer von Nexi erhalten hat, es

sei denn, Nexi hat einem anderen Einreichungsverfahren (z.B. Batch-Verfahren) schriftlich zugestimmt.

- 3.2 Der Vertragspartner muss die Kartenumsatzdaten von Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und UnionPay-Karten ausschließlich elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum bei Nexi einreichen.
- 3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle elektronisch erstellten Leistungsbelege sowie sämtliche Unterlagen über die diesen Kartenumsätzen zugrunde liegenden Geschäften, insbesondere auch den elektronisch erstellten Leistungsbeleg in Kopie und den Kassenbon oder die Rechnung sowie eine sogenannte „No Refund Policy“ (= Beleg darüber, dass der Kunde vor Transaktion über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Stornobedingungen des Vertragspartners informiert worden ist) für einen Zeitraum von 18 Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Belegs/Dokuments, aufzubewahren und Nexi auf Verlangen unverzüglich eine Kopie des Belegs und der sonstigen Unterlagen zur Überprüfung von Anfragen der kartenausgebenden Institute innerhalb der von Nexi gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von Nexi genannten Frist einen angeforderten Leistungsbeleg oder sonstige Unterlagen über einen abgerechneten Kartenumsatz in Kopie Nexi zugehen lassen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von dem kartenausgebenden Institut Nexi rückbelastet werden, ist Nexi wiederum zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den Vertragspartner berechtigt.

4. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens

- 4.1 Nexi verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze, die der Vertragspartner gemäß dem Vertragsgegenstand sowie vorstehender Ziffer 1 akzeptieren durfte und die er gemäß dem Vertragsgegenstand sowie Teil A Ziffer 1 und Teil B

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Ziffern 1, 2 und 3 sowie dem für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatz gemäß Teil D von Nexi hat autorisieren lassen und bei Nexi eingereicht und die die jeweils zuständige Kartenorganisation an Nexi gezahlt hat, an den Vertragspartner zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:

- a) Die vorgelegte Karte ist zum Zeitpunkt der Vorlage gültig, d.h., das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitszeitraums der Karte (von ... bis ...) und die Karte ist vom Karteninhaber unterschrieben.
- b) Der Vertragspartner hat vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) mittels eines Terminals von Nexi eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst.
- c) Der Vertragspartner hat zweifach einen Belastungsbeleg mittels eines von Nexi initialisierten und zugelassenen Terminals erstellt, indem der Chip auf der Karte oder Magnetstreifen der Karte ausgelesen wurde. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal ohne Auslesen des Chips auf der Karte oder des Magnetstreifens der Karte ist nicht zulässig, sofern Nexi dies nicht schriftlich vorab genehmigt hatte oder der Vertragspartner gemäß dieser Vereinbarung hierzu berechtigt war. Bei Akzeptanz von Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und UnionPay-Karten hat der Karteninhaber die Geheimnummer (PIN) seiner Karte am Terminal einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden. Die Bezahlung mit einer Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und/oder UnionPay-Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z.B. durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs) ist nicht zulässig. Auf dem Leistungsbeleg müssen die Kartendaten vollständig und lesbar übertragen und der Gesamtrechnungsbetrag sowie das Belegdatum, Firma, Anschrift und Vertragspartnernummer sowie das Transaktionswährungskennzeichen vermerkt werden. Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Leistungsbeleg nach Unterzeichnung

durch den Karteninhaber sind unzulässig und verpflichten Nexi nicht zur Erstattung des eingereichten Betrages. Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Leistungsbelegs sind die ersten zwölf Ziffern der Kartennummer durch die Schriftzeichen *, # oder x unkenntlich zu machen, so dass lediglich die letzten vier Ziffern der Kartennummer sichtbar sind.

- d) Die in dem Leistungsbeleg aufgeführte Kartennummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen Kartennummer und dem Ablaufdatum sowie mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte gedruckten Kartennummer überein.
- e) Der Karteninhaber hat den Gesamtrechnungsbetrag durch den nach Maßgabe von Teil B Ziffer 2.1 erforderlichen Prozess der Authentifizierung ordnungsgemäß freigegeben (z.B. durch eigenhändige Eingabe einer PIN). Sofern nach Maßgabe von Teil B Ziffer 2.1 dieses Vertrags die eigenhändige Unterschrift des Leistungsbelegs zur Freigabe des Gesamtrechnungsbetrags ausreichend ist, muss die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte übereinstimmen.
- f) Der Vertragspartner hat dem Karteninhaber eine Kopie des Leistungsbelegs für die vom Vertragspartner freigegebene Zahlung ausgehändigt.
- g) Die Karte ist nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen an den Vertragspartner für ungültig erklärt worden.
- h) Die Karte ist nicht erkennbar verändert worden.
- i) Der Kartenvorleger stimmt mit einem eventuellen Foto auf der Karte überein.
- j) Der Vertragspartner hat jeden Kartenumsatz nur einmal bei Nexi zur Abrechnung eingereicht und auf Anforderung Nexi einen Nachweis zur Verfügung gestellt, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Umsatzgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag.
- k) Der Vertragspartner hat nur Forderungen eingereicht, deren Betragshöhe und Währung dem Karteninhaber für die angebotene Ware

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

und Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag und der Währung entsprechen.

- l) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Vorlage der Karte hat der Vertragspartner im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von Nexi gesetzten Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber Nexi nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die vom Karteninhaber angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder die Ware vom Karteninhaber nicht zurückerhalten hat oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten hat und durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert oder erbracht hat.
 - m) Der Vertragspartner ist sämtlichen Verpflichtungen zur Gewährung von Sicherheiten gemäß Teil A Ziffern 3.5, 3.7 und 3.10 nachgekommen.
 - n) Der Vertragspartner hat die ihm gemäß Teil B Ziffer 2.1 mitgeteilten Sicherheitshinweise eingehalten.
- 4.2 Nexi ist berechtigt, die unter Teil B Ziffer 4.1 a) – n) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Nexi diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation notwendig werden.
- 4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch das kartenausgebende Institut, die Erfüllung aller in Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 1 bis 4.1, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber Nexi schriftlich nachzuweisen.

5. Rückforderung der Zahlung

- 5.1 Nexi ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen gemäß Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 1 bis 4.1 oder des für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatzes gemäß Teil D im Hinblick auf einen Kartenumsatz den Vorbehalt der Rückforderung der Zahlung des abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab Datum des Kartenumsatzes geltend zu machen, wenn der Kartenumsatz zuvor von dem kartenausgebenden Institut Nexi rückbelastet wurde.
- 5.2 In den vorgenannten Fällen wird Nexi den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Einbehalt des dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Serviceentgelts auf diesen Kartenumsatz dem Vertragspartner in Rechnung stellen und mit anderen fälligen Forderungen des Vertragspartners verrechnen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch Nexi zur sofortigen Zahlung verpflichtet.
- 5.3 Die Regelungen des Teils B Ziffern 5.1 und 5.2 gelten für 18 Monate ab Beendigungszeitpunkt dieses Vertrages fort.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

C Besondere Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden

1. Bedingungen der Kartenakzeptanz

1.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und einen Kartenumsatz bei Nexi zur Abrechnung einzureichen, wenn

- a) die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden außerhalb folgender Länder liegt: Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Italien, Portugal, Niederlande, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland; im Fall der Einreichung von Kartenumsätzen mit Bestell-, Liefer- oder Rechnungsanschriften außerhalb dieser Länder ist Nexi zur Rückbelastung der Zahlungen dieser Kartenumsätze berechtigt, sofern der berechnigte Karteninhaber über sein kartenausgebendes Institut die Berechtigung zur Belastung seines Kartenkontos bestreitet,
- b) der Vertragspartner, vorbehaltlich einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung von nach Kapitel III VO (EU) 2018/389 zugelassenen Ausnahmen unter Anerkennung durch den Vertragspartner, dass die Nutzung einer solchen Ausnahme auf eigenes Risiko für den Fall des Kartenmissbrauchs geschieht, bei Übermittlung der Kartendaten über das Internet nicht die jeweils aktuellen Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen (derzeit „Verified by Visa“ und „Mastercard SecureCode“ (zukünftig „Mastercard Identity Check“) bzw. „Maestro SecureCode“) oder ein sonstiges dem Vertragspartner nach diesem Vertrag mitgeteiltes Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 ZAG einsetzt und/oder bei telefonischer oder Übermittlung der Kartendaten die dreistellige Kartenprüfnummer der Karte nicht an Nexi elektronisch übermittelt wird,
- c) der abzurechnende Umsatz des Karteninhabers nicht unmittelbar gegenüber dem Vertragspartner, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde,

d) das dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht dem in der Akzeptanzvereinbarung oder seiner Selbstauskunft angegebenen Geschäftsgegenstand oder der Geschäftsbranche des Vertragspartners entspricht,

e) die abzurechnende Forderung auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber geltende Recht gesetztes- oder sittenwidrigen Inhalten, gewaltdarstellenden oder die Menschenwürde verachtenden Inhalten beruht,

f) die dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen des Vertragspartners unter Domain-Adressen (URL), über Werbemittel oder Vertriebskanäle angeboten werden, die vom Vertragspartner im Vertrag nicht angegeben wurden oder nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des Vertragspartners durch Nexi schriftlich freigegeben wurden.

g) aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage der Vertragspartner Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Karte haben musste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen:

aa. wenn der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Kreditkarten aufgeteilt werden soll,

bb. wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

1.2 Nexi ist berechtigt, die unter Teil C Ziffern 1.1 a) – g) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Nexi diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet oder aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vorgaben von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation umsetzen muss.

2. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens

2.1 Nexi verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Bedingungen alle

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze, die der Vertragspartner gemäß Vertragsgegenstand sowie Teil A Ziffer 1.2 und Teil C Ziffer 1.1 akzeptieren und bei Nexi einreichen durfte, unter dem Vorbehalt der Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen (Teil C Ziff. 2.1. a) – q)) und der Zahlung durch die jeweils zuständige Kartenorganisation zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt: Der Vertragspartner ist verpflichtet,

- a) zur Akzeptanz der Kartendaten für schriftliche Bestellungen vom Kunden dessen Vornamen, Nachnamen, Wohn-, Rechnungs-, Lieferanschrift sowie Telefonnummer, die Kartennummer und das Gültigkeitsdatum der Karte und eine Unterschrift des Karteninhabers mit einer Weisung zur Belastung seines Kartenkontos in einem Bestellschein zu verlangen;
- b) zur Akzeptanz der Kartendaten für fernmündliche Bestellungen den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, den Vornamen, Nachnamen sowie die Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Karteninhabers sowie die Kartennummer, das Gültigkeitsdatum der Karte und die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) im Telefongespräch zu erfassen und für die Autorisierung zu speichern;
- c) bei Bestellung über das Internet Vorname, Nachname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Kunden, die Kartennummer, das Gültigkeitsdatum der Karte und die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) sowie eine elektronische Weisung des Kunden zur Belastung seines Kartenkontos an Nexi durch eigene PCI-zertifizierte EDV-Systeme oder mittels eines PCI-zertifizierten Dienstleisters (Payment Service Provider) elektronisch zu übermitteln;
- d) vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) von Nexi eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz anzufordern und zu speichern. Zwischen dem Datum der Erteilung der Autorisierungsnummer und dem Tag des Versands der

Ware oder der Erbringung der Leistung dürfen längstens sieben Kalendertage liegen. Andernfalls ist eine neue Autorisierungsnummer einzuholen. Der Vertragspartner muss den zur Autorisierung angefragten Betrag in gleicher Höhe zur Abrechnung bei Nexi einreichen. Der Vertragspartner muss den Karteninhaber per E-Mail oder in sonstiger Weise schriftlich informieren, wenn die Ware oder Leistung in mehr als einer Lieferung geliefert oder geleistet wird. Sollte der Umsatzbetrag infolge der Aufteilung in mehrere Lieferungen oder Leistungen den ursprünglichen zur Autorisierung angefragten Umsatzbetrag überschreiten, muss der Vertragspartner den Karteninhaber entsprechend informieren und für den zusätzlichen Betrag eine weitere Bestellung vom Karteninhaber ausstellen und autorisieren lassen und bei Nexi einreichen;

- e) die Kartennummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, die Betragshöhe, das Datum und das Transaktionswährungskennzeichen des Kartenumsatzes, die von Nexi übermittelte Autorisierungsnummer, die Kartenprüfnummer sowie die eigenen Vertragspartnerdaten online elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung vollständig in einem verarbeitungsfähigen Datensatz an Nexi zur Abrechnung zu übermitteln und ihr zugehen zu lassen, sofern mit Nexi keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde; manuelle Belege oder Listeneinreichungen sind nicht zulässig. Der Vertragspartner darf nur Kartenumsatzdaten an Nexi übermitteln, für die er eine Autorisierungsnummer von Nexi erhalten hat; der Vertragspartner darf die Kartenumsätze nicht unter der Vertragspartnernummer zur Abrechnung von Kartenumsätzen mit Vorlage der Karte einreichen;
- f) vorbehaltlich einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung von nach Kapitel III VO (EU) 2018/389 zugelassenen Ausnahmen unter Anerkennung durch den Vertragspartner, dass die Nutzung einer solchen Ausnahme auf eigenes Risiko für den Fall des Kartenmissbrauchs geschieht, bei der Aufnahme der Kartendaten über das Internet von dem

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Kunden die jeweils aktuellen Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen (derzeit „Verified by Visa“ bzw. Visa Secure für Visa-/Visa Electron-Kartenumsätze und „Mastercard SecureCode“ (zukünftig „Mastercard Identity Check“)/„Maestro SecureCode“ von Mastercard für Mastercard- und Maestro-Kartenumsätze) oder ein sonstiges dem Vertragspartner nach diesem Vertrag mitgeteiltes Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 ZAG mittels einer zertifizierten Software zu verwenden und die Authentifikationsdaten des Kunden im Autorisierungs- und Clearingdatensatz an Visa, Mastercard oder Nexi gemäß der dafür gültigen Vorgaben zu übermitteln;

- g) einen Gesamtumsatzbetrag nicht in mehrere Umsätze aufzuteilen, selbst wenn er hierfür jeweils eine Autorisierungsnummer anfordert;
- h) vollständige und leserliche Unterlagen und Daten über jeden bei Nexi eingereichten Kartenumsatz – mit Ausnahme der Kartennummer und der Kartenprüfnummer – und das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z.B. Bestell- und Bezahlungen über den eingereichten Kartenumsatz) sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Umsatzdatum aufzubewahren und Nexi jederzeit auf Anforderung innerhalb der von Nexi gesetzten Frist zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen; die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von Nexi genannten Frist einen angeforderten Beleg über einen abgerechneten Kartenumsatz vorlegen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank Nexi rückbelastet werden, ist Nexi zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den Vertragspartner berechtigt;
- i) die Waren und Dienstleistungen dem Karteninhaber mit einem Nachweis über die Zustellung mangelfrei zu liefern bzw. zu erbringen und Nexi auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist einen schriftlichen Nachweis

über den Zugang der Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber zur Verfügung zu stellen;

- j) an den Karteninhaber solche Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, die der Produktbeschreibung des Vertragspartners im Internet, im Katalog oder in sonstigen Angebotsmedien entsprechen, diese Produktbeschreibung aufzubewahren und Nexi jederzeit auf Verlangen zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen;
- k) Kartenumsätze einzureichen, deren Währung und Betragshöhe dem bzw. der im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien angebotenen Preis bzw. Währung für die angebotene Ware oder Dienstleistung, die von dem Karteninhaber bestellt wurde, entsprechen, diese Angebote aufzubewahren und Nexi jederzeit auf Anforderung zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen;
- l) dem Karteninhaber spätestens mit Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per E-Mail, Telefax oder mittels Post einen Rechnungsbeleg mit Angabe des im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Vertragspartners verwendeten Firmennamens und der Telefonnummer mit Ländervorwahl zu übermitteln;
- m) im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Vertragspartners denselben Firmennamen und dieselbe Internet-Domain zu verwenden, die von dem Vertragspartner im Vertrag zur Kennzeichnung auf der Karteninhaberrechnung genannt wurden;
- n) jeden Kartenumsatz nur einmal bei Nexi zur Abrechnung einzureichen und auf Anforderung Nexi einen schriftlichen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein Rechtsgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag;
- o) einen Kartenumsatz erst dann einzureichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber geliefert oder erbracht worden ist oder der Karteninhaber einer ständig wiederkehrenden Belastung seines Kartenkontos zugestimmt hat;
- p) bei Akzeptanz im Internet (auch über Apps) die auf der Website von Nexi veröffentlichten

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Anforderungen an den Ablauf der Zahlung (wie bspw. dem Kunden anzuzeigende Informationen oder vom Kunden einzuholende Bestätigungen) zu beachten. Der Händler muss jederzeit, erstmals bei Vertragsschluss, danach mindestens vierteljährlich diese Anforderungen zur Kenntnis nehmen und daraufhin unverzüglich und auf eigene Kosten in seinem Geschäftsbetrieb umsetzen und beachten;

- q) Der Vertragspartner ist sämtlichen Verpflichtungen zur Gewährung von Sicherheiten gemäß Teil A Ziffern 3.5, 3.7 und 3.10 nachgekommen.

2.2 Nexi ist berechtigt, die unter Teil C Ziffern 2.1 a) – p) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation notwendig wurden.

2.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch das kartenausgebende Institut die Erfüllung aller in Teil C Ziffer 1.1 und Ziffer 2.1 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre oder in der Betriebssphäre seiner Erfüllungsgehilfen liegt, gegenüber Nexi schriftlich nachzuweisen. Nexi ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Erfüllung der unter Teil C Ziffer 1.1 und Ziffer 2.1 genannten Bedingungen vor der Zahlung des Kartenumsatzes an den Vertragspartner zu prüfen.

3. Rückforderung der Zahlung

3.1 Nexi ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung einer oder mehrerer Bedingungen gemäß Teil A Ziffer 1 bzw. Teil C Ziffer 1 und Ziffer 2 oder des für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatzes gemäß Teil D im Hinblick auf einen Kartenumsatz den Vorbehalt der Rückforderung der Zahlung des abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab Datum des Kartenumsatzes geltend zu machen, wenn der

Kartenumsatz zuvor von dem kartenausgebenden Institut Nexi rückbelastet wurde.

3.2 Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, einen bereits von Nexi gezahlten Kartenumsatz an Nexi zurückzuzahlen, wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und der Karteninhaber innerhalb von sechs Monaten nach Belastung seines Kartenkontos oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung an ihn erbracht wurde oder erbracht werden sollte, schriftlich erklärt, dass

- a) er die Ware oder Leistung nicht unter seiner von ihm angegebenen Lieferanschrift erhalten hat, es sei denn, der Vertragspartner kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Reklamation durch Nexi durch Vorlage von Unterlagen den Zugang der Ware unter der angegebenen Lieferanschrift nachweisen,
- b) die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung des Vertragspartners nicht mit der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe, Anzahl der Ware oder Dienstleistung übereinstimmt oder die Ware beschädigt oder nicht fristgemäß geliefert oder die Dienstleistung mangelhaft oder nicht fristgemäß erbracht worden ist, es sei denn, der Vertragspartner macht entweder geltend, dass der Karteninhaber die Ware nicht an ihn zurückgeschickt hat oder weist durch geeignete Unterlagen nach, dass der Mangel, die Abweichung oder die Beschädigung entweder nicht vorhanden war oder durch Ersatz oder Reparatur der Ware oder Mangelbeseitigung der Dienstleistung behoben wurde und die Ware oder Dienstleistung dem Karteninhaber erneut zugestellt oder erbracht wurde.

3.3 In den vorgenannten Fällen des Teils C Ziffern 3.1 und 3.2 wird Nexi den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Einbehalt des dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Serviceentgelts dem Vertragspartner in Rechnung stellen und mit Zahlungen anderer Kartenumsätze verrechnen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch Nexi zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Umsatzes verpflichtet.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

3.4 Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückforderungsrecht von Nexi nicht ein, da Nexi bei der Einholung der Autorisierungsnummer von dem kartenausgebenden Institut lediglich den offenen Verfügungsrahmen der Karte und die eventuelle Sperrung der Kartennummer wegen Verlusts oder Diebstahls der Karte prüfen kann. Eine Prüfung der Übereinstimmung des Namens des Kunden mit dem Namen des berechtigten Karteninhabers der angegebenen Karte kann nicht durchgeführt werden.

3.5 Bei der Akzeptanz der Karte über das Internet wird Nexi die Zahlung eines Kartenumsatzes an den Vertragspartner nicht wegen fehlender Ermächtigung des berechtigten Karteninhabers zur Belastung seines Kartenkontos zurückfordern, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass der Vertragspartner den Kartenumsatz mittels der jeweils aktuellen Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen (derzeit „Mastercard SecureCode“ (zukünftig „Mastercard Identity Check“)/„Maestro SecureCode“ für Mastercard- und Maestro-Umsätze und „Verified by Visa“ für Visa-/Visa Electron-Kartenumsätze) gemäß deren Vorgaben (Mastercard und/oder Visa) oder mittels eines sonstigen dem Vertragspartner nach diesem Vertrag mitgeteilten Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 ZAG verifiziert hat. Eine Rückforderung der Zahlung bleibt weiterhin möglich, sofern der betroffene Kartenumsatz mit einer Prepaid-Karte getätigt wurde.

4. Weitere Pflichten des Vertragspartners

4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Fernabsatzbestimmungen der §§ 312b ff. BGB sowie des Telemediengesetzes einzuhalten. Insbesondere muss er in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem Karteninhaber klarstellen, dass er für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Der Vertragspartner hat sich auf seiner Internet-Homepage, in seinem

Katalog oder in seinen sonstigen Medien als Vertragspartner des Karteninhabers zu kennzeichnen.

4.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners müssen für den Karteninhaber auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien jederzeit einsehbar sein und vor Angabe der Kartendaten durch den Karteninhaber anerkannt werden.

4.3 Der Vertragspartner muss klar und eindeutig auf seiner Internet-Homepage, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien die folgenden Angaben machen:

- a) Firma und Anschrift, soweit im Handelsregister eingetragen, die Handelsregisternummer sowie das zuständige Registergericht, Namen der oder des Geschäftsführer/s bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
- b) Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- c) Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
- d) Informationstexte zur Datenverarbeitung (gemäß Teil A Ziffer 5.2) und Angaben über die Datensicherheit der Kartendatenübermittlung,
- e) Abrechnungswährung,
- f) Lieferbedingungen.

4.4 Der Vertragspartner wird neue Internet-Domain-Adressen (URL) und neue Vertriebskanäle, über die er Kartenumsätze bei Nexi einreichen will, vor Einreichung der Kartenumsätze Nexi zur Freigabe unverzüglich schriftlich mitteilen.

4.5 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten möglich ist. Sollte der Vertragspartner den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten in seinem Betrieb, des Ausspähsens von Daten in seinem Betrieb oder einer übermäßig hohen Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen haben, ist Nexi unverzüglich zu unterrichten.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

- 4.6 Der Vertragspartner hat die Kartendaten ausschließlich verschlüsselt mit mindestens einer 128-Bit-Verschlüsselung an Nexi zu übermitteln.
- 4.7 Der Vertragspartner gestattet Nexi auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume, um Nexi die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

D Branchenzusätze

1. Hotels

Hotels sind berechtigt, die von dem Karteninhaber übermittelten Kartendaten zur Bonitätsprüfung oder für garantierte Reservierungen bei Anreise des Karteninhabers nach einer vom Hotel bestimmten und dem Karteninhaber nachweislich zur Kenntnis gebrachten Uhrzeit manuell in das POS-Terminal einzugeben und Vor-Autorisierungen einzuholen. Zur Abrechnung von Übernachtungskosten im Rahmen von Express-Check-outs und sonstiger Entgelte für Telefon, Minibar etc. ohne Unterzeichnung durch den Karteninhaber hat der Vertragspartner eine Blankoermächtigung zur Belastung des Kartenkontos durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Bei Akzeptanz der Kartendaten für garantierte Reservierungen oder Buchungen ist das Hotel gemäß den Regularien von Mastercard und Visa berechtigt, das vereinbarte Entgelt für lediglich eine Übernachtung mittels der angegebenen Kartennummer abzurechnen. Das Hotel hat hierzu den Karteninhaber bei Durchführung einer garantierten Reservierung über die Höhe und Währung des Zimmerpreises, die Verfahrensweise bei Stornierung und Nichterscheinen nachweislich gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen zu informieren. Diese sehen u. a. vor, dass der Karteninhaber ausdrücklich über das Anfallen und die Höhe der Stornogebühren informiert wird und er ausdrücklich zustimmen muss. Das Hotel hat dem Karteninhaber zudem eine Reservierungsbestätigung und Reservierungsnummer in Textform zukommen zu lassen, d.h. schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Das Hotel wird ferner auf der Unterschriftenzeile des Leistungsbelegs die Worte „No Show“ vermerken und den Leistungsbeleg spätestens innerhalb von zwei Tagen an Nexi übermitteln.

2. Mietwagenunternehmen

Der Vertragspartner hat Forderungen aus vom Karteninhaber verursachten und nicht durch eine Versicherung gedeckten Unfallschäden und über sonstige Entgelte (Kraftstoff etc.) unabhängig

vom Mietwagenpreis auf einem separaten Leistungsbeleg (ausgestellt nach Entstehung des Schadens bzw. bei Rückgabe des Fahrzeugs) durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen und bei Nexi einzureichen. Für die Abrechnung von Reparaturkosten für Unfallschäden sind zusätzlich zu dem vom Karteninhaber unterzeichneten Leistungsbeleg der Kostenvoranschlag einer Werkstatt, der Mietvertrag und der Unfallbericht Nexi vorzulegen. Für die Abrechnung von Bußgeldgebühren sind die entsprechenden amtlichen Bescheide Nexi vorzulegen.

3. Ticketing-/Gutscheinunternehmen

Die Parteien sind sich einig, dass der Vertragspartner nicht selbst Veranstalter/Leistungserbringer der angebotenen Veranstaltungen/Gutscheine ist, sondern Kartenumsätze im Wege einer Vermittlungstätigkeit bei Nexi zur Abrechnung einreicht, die im Geschäftsbetrieb Dritter (u.a. Veranstalter) entstehen. Sofern einzelne Veranstaltungen/sonstige Leistungen abgesagt werden, ausfallen oder in sonstiger Weise nicht stattfinden/erbracht werden und es aufgrund dessen zu Rückbelastungen der von dem Vertragspartner für Dritte eingereichten Kartenumsätze durch die kartenausgebenden Institute kommt, ist Nexi berechtigt, den Vertragspartner mit diesen Kartenumsätzen zurückzubelasten. Der Vertragspartner stellt Nexi demnach von jedem Schaden frei, der Nexi dadurch entstehen könnte, dass eine/ein Veranstaltung/Konferenz/Meeting/sonstige Leistung o.ä. nicht stattfindet und/oder nicht erbracht wird.

4. Selbstbedienungsterminals

4.1 Nexi wird bei Erfüllung der folgenden zusätzlichen Voraussetzungen durch den Vertragspartner die Forderungen gegen Karteninhaber, bei denen der Kartenumsatz vom Karteninhaber mittels eines Selbstbedienungsterminals mit EMV-Kartenterminalmodul getätigt wurde, dem Vertragspartner erstatten:

- a) Jeder Autorisierungsdatensatz und der Clearingdatensatz muss den korrekten Indikator für Selbstbedienungsterminals (Mastercard Indicator „2“, Visa Indicator „3“) enthalten.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

- b) Jeder Autorisierungsdatensatz muss den Merchant Category Code, den POS Country Code und den POS Postal Code enthalten.
- c) Die Nutzung von Selbstbedienungsterminals ist pro Kartenumsatz und pro Tag auf einen Höchstbetrag von 80,- Euro begrenzt.
- d) Auf Wunsch des Karteninhabers muss der Vertragspartner diesem einen Rechnungsbegleit mit dem Rechnungsbetrag, dem Kaufdatum, der Kartennummer – und im Falle von Tankautomaten der Angabe der Quantität des verkauften Kraftstoffs – zur Verfügung stellen.
- e) Mittels des Selbstbedienungsterminals dürfen keine Bargeldauszahlungen vorgenommen oder Telekommunikationsleistungen verkauft werden.
- f) Auf eine Authentifizierung des Karteninhabers nach Teil B Ziffer 1 e) bei Nutzung der Karte an einem unbeaufsichtigten Terminal, um ein Verkehrsnutzungsentgelt oder eine Parkgebühr zu zahlen, darf der Vertragspartner nur im Einklang mit den Vorgaben der Kartenorganisationen verzichten.

4.2 Hat der Vertragspartner die vorgenannten Bedingungen (Teil D Ziffer 4.1 a – f) nicht erfüllt oder bestreitet der berechnete Karteninhaber den Umsatz an dem Selbstbedienungsterminal des Vertragspartners getätigt zu haben und wird der Kartenumsatz daraufhin Nexi durch das kartenausgebende Institut zurückbelastet, ist Nexi berechnigt, den entsprechenden Kartenumsatz wiederum dem Vertragspartner zurückzubelasten. Die vorgenannten Rechte stehen Nexi auch dann zu, wenn Nexi zuvor eine Autorisierungsnummer erteilt hat.

5. Allgemeine Bestimmungen für die Branchenzusätze

5.1 Der Vertragspartner erkennt an, dass die Durchführung der Zahlung gemäß diesen Sonderbedingungen D Branchenzusätze nicht in jedem Fall in der in diesen Sonderbedingungen D Branchenzusätze beschriebenen Art und Weise durchgeführt werden kann, da die konkrete Durchführung auch von Vorgaben der kartenausgebenden Institute abhängen kann. Das ist insbesondere der

Fall, wenn eine Transaktion ohne starke Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 ZAG durchgeführt werden soll.

5.2 Bei den nach D Branchenzusätze getätigten Kartenzahlungen erfolgt (mit Ausnahme von Teil D Ziffer 3) die Leistung durch Nexi unter dem Vorbehalt der Rückbelastung für den Fall, dass der Kartenumsatz von dem kartenausgebenden Institut Nexi rückbelastet wurde. Bei Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung entfällt der Vorbehalt der Rückbelastung. Teil B Ziffer 5 bleibt davon unberührt.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

E Sonderbedingungen Merchant Initiated Transactions (MIT)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend für die Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen bei durch den Vertragspartner ausgelösten Kartentransaktionen (sog. Merchant Initiated Transactions (MIT)) ohne starke Kundenauthentifizierung.
- 1.2 Nexi ermöglicht dem Vertragspartner, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, MIT mittels Kartendaten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr auszulösen und Forderungen bei Nexi zur Abrechnung einzureichen. MIT können – abhängig von der Vereinbarung zwischen Nexi und dem Vertragspartner – sowohl im Präsenz- als auch im Distanzgeschäft (z.B. eCommerce) eingerichtet werden (vgl. Ziffer 0 zur Mandatserteilung durch den Karteninhaber).
- 1.3 Die Einreichung einer Transaktion als MIT darf nur erfolgen, wenn die Transaktion vom Vertragspartner ohne Beteiligung des Karteninhabers ausgelöst wird.

2. Einreichungsgrundsätze

- 2.1 Der Vertragspartner wird die folgenden Einreichungsgrundsätze beachten:
 - a) Eine Einreichung von MIT ist nur für die zwischen Nexi und dem Vertragspartner vereinbarten Waren- und Dienstleistungskategorien sowie die vereinbarten Kartenmarken gestattet.
 - b) Die Einreichung von MIT darf nur unter der von Nexi dem Vertragspartner mitgeteilten MIT-Kennung erfolgen.
 - c) Die Einreichung von MIT setzt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragspartner voraus, wonach der Vertragspartner zum Einzug von Forderungen mittels MIT vom Karteninhaber autorisiert wird. Die Einreichung von MIT setzt die vorherige Zustimmung

durch den Karteninhaber voraus (**Mandat**). Der Vertragspartner wird das Mandat vom Karteninhaber nach Maßgabe der ihm von Nexi mitgeteilten Grundsätze einholen. Die Erteilung des Mandats oder die Änderung eines bestehenden Mandats über einen Fernzugang erfordert eine starke Kundenauthentifizierung. Das Mandat kann auch mit der erstmaligen Transaktion mit einer starken Kundenauthentifizierung verbunden sein. Die Methode zur Einholung einer starken Kundenauthentifizierung für das Mandat richtet sich nach der Art der durch den Karteninhaber ausgelösten Transaktion. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Autorisierung von Transaktionen, insbesondere gemäß Teil B Ziffer 2 und 3 für das Präsenzgeschäft und Teil C Ziffer 2 für das Distanzgeschäft.

- d) Die Einreichung einer einzelnen MIT erfolgt elektronisch und entsprechend den Bedingungen der Kartenakzeptanz gemäß Teil C Ziffer 1 dieser AGB.
- e) Der Vertragspartner wird die in Teil B Ziffer 4.1 und Teil C Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 als Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens definierten Vorgaben für den Vertragspartner einhalten, soweit diese auf MIT übertragbar sind und in diesen Sonderbedingungen Teil E keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Ein Verstoß berechtigt Nexi zur Rückforderung eines bereits abrechneten MIT.

2.2

Der Vertragspartner erkennt an, dass die Einreichung von MIT auf eigenes Risiko erfolgt. Nexi gibt insoweit kein abstraktes Schuldversprechen ab, sondern beschränkt sich auf den Einzug und die Weiterleitung der bargeldlosen Umsätze. Der Vertragspartner ist daher für alle von Kartenemittenten veranlassten Rückbelastungen gegenüber Nexi verantwortlich und durch Nexi vorgenommene Gutschriften stehen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung für den

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Fall, dass das kartenausgebende Institut den Kartenumsatz Nexi rückbelastet.

- 2.3 Der Vertragspartner erkennt an, dass die Durchführung einer MIT ohne starker Kundenauthentifizierung gemäß diesen Sonderbedingungen Teil E nicht in jedem Fall durchgeführt werden kann, da die konkrete Durchführung auch von Vorgaben der kartenausgebenden Institute abhängen kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine starke Kundenauthentifizierung durchgeführt werden soll.

3. Sonstige Pflichten des Vertragspartners

- 3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von Nexi mitgeteilten Sicherheitsvorgaben in Bezug auf MIT (insbesondere Vorgaben für die Speicherung von Daten der Karteninhaber) einzuhalten. Diese gelten zusätzlich zu den Sicherheitsvorgaben, die bei der Akzeptanz und Einreichung von sonstigen Kartenumsätzen gelten. Teil A Ziffer 4 und Ziffer 5 bleiben unberührt.
- 3.2 Der Vertragspartner wird Mandate sowie einzelnen Transaktionsbelege für MIT entsprechend der allgemein für Leistungsbelege geltenden Grundsätze sowie den gesondert von Nexi mitgeteilten Vorgaben erstellen, dem Karteninhaber übermitteln und aufbewahren. Soweit nicht anderweitig mitgeteilt gilt Teil B Ziffer 3 sowie die Vorgabe aus Teil C Ziffer 2.1 lit. b), h) und I).

4. Kündigung

Nexi behält sich das Recht vor, die Abwicklung und Abrechnung von MIT aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner MIT entgegen Ziffer 0 einreicht oder sich die aufsichtsrechtliche Bewertung der (Nicht-) Anwendbarkeit der starken Kundenauthentifizierung auf MIT ändert.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

F Bedingungen für den Online-Abruf der Vertragspartner-Abrechnung der Nexi über das Internet (Online-Statement-Service bzw. ESP)

1. Leistungsgegenstand

Die Teilnahme am Online-Statement-Service (nachfolgend „ESP“) der Nexi ermöglicht dem Vertragspartner über ESP die Abrechnungen über die bei Nexi eingereichten Kartenumsätze abzurufen. Die Abrechnungen werden befristet für einen Zeitraum von zwölf Monaten zum Abruf durch den Vertragspartner bereitgehalten.

2. Anmeldung und Nutzung

Für die Teilnahme an ESP gibt der Vertragspartner im Teilnahmeantrag ein Passwort zur Erstanmeldung oder zur erneuten Anmeldung bei Verlust oder Falscheingabe des Nutzungs-Passworts (Antrags-Passwort) sowie eine E-Mail-Adresse an, die für den Online-Kontakt und als User-ID genutzt wird. Für die Nutzung von ESP wählt der Vertragspartner nach erstmaliger Anmeldung sein Passwort (Nutzungs-Passwort) selbst. Der Vertragspartner wird seine Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung des Nutzungs-Passworts verpflichtet. Die Teilnahme an ESP setzt die Verwendung eines Internet-Browsers mit einer Verschlüsselungstiefe von mindestens 128 Bit (Internet-Explorer 5.0 aufwärts) sowie die Zulassung von temporären Cookies voraus. Nutzt der Vertragspartner eine Firewall, ist zur Nutzung des ESP-Service in der Firewall der Zugriff auf den Internet-„Port 443“ zuzulassen.

3. Einwendungen gegen Abrechnungen

Nexi stellt dem Vertragspartner über ESP die Abrechnungen jeweils einen Tag nach dem Abrechnungstichtag zum Abruf zur Verfügung. Die Abrechnung gilt als zugegangen, sobald sie dem Vertragspartner von Nexi zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnung zeitnah abzurufen und diese unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich unter

Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) Nexi gegenüber zu erheben. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen, gilt die Abrechnung als genehmigt. Der Vertragspartner kann auch nachträglich eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass eine Belastung zu Unrecht erfolgt ist oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

4. Kündigung

Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) zu kündigen. Nexi wird dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die Zustellung der papierhaften Umsatzabrechnung per Postversand umstellen. Die durch die Umstellung entstandenen Kosten sowie nachfolgende Zustellungskosten der papierhaften Zustellungsart sind vom Vertragspartner zu tragen.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

G Bedingungen für die Nutzung des „Nexi Portals“ der Nexi über das Internet

1. Leistungsgegenstand

Die Nutzung des Nexi Portals ermöglicht dem Vertragspartner, die Abrechnungen über die bei Nexi eingereichten Kartenumsätze abzurufen, sowie auf Wunsch weitere Services in Anspruch zu nehmen, die im Nexi Portal weiter spezifiziert sind. Weitere Informationen über die Anwendungsmöglichkeiten des Nexi Portals sind den dort einseh- und herunterladbaren Nutzungsbedingungen bzw. Anwendungshinweisen zu entnehmen.

Die Abrechnungen werden befristet für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zum Abruf durch den Vertragspartner bereitgehalten.

2. Anmeldung und Nutzung

Für die Teilnahme am Verfahren definiert der Vertragspartner in der entsprechenden Servicevereinbarung eine zugriffsberechtigte Person sowie zugehörige E-Mail-Adresse, die für den Online-Kontakt und als User-ID genutzt wird. Diese Person erhält ein Passwort zur Erst anmeldung. Für die weitere Nutzung des Nexi Portals wählt die zugriffsberechtigte Person nach erstmaliger Anmeldung und Akzeptanz der Nutzungsbedingungen ein eigenständig generiertes Passwort (Nutzungs-Passwort). Dem gegenüber Nexi benannten, legitimierten Super-User ist es erlaubt, weitere User für die juristische Person anzulegen und mit spezifischen Rechten innerhalb der Website / des Nexi Portals auszustatten. Der Vertragspartner wird seine berechtigten User zur vertraulichen Behandlung des Nutzungs-Passworts verpflichten.

3. Einwendungen gegen Abrechnungen

Nexi stellt dem Vertragspartner die Abrechnungen via Nexi Portal jeweils einen Tag nach dem Abrechnungstichtag zum Abruf zur Verfügung. Die Abrechnung gilt als zugegangen, sobald sie dem Vertragspartner von Nexi zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnung zeitnah abzurufen und

diese unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) gegenüber Nexi zu erheben. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen, gilt die Abrechnung als genehmigt. Der Vertragspartner kann auch nachträglich eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass eine Belastung zu Unrecht erfolgt ist oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

4. Chargeback-Verwaltung

Nutzt der Vertragspartner das Nexi Portal, wird die Chargeback-Verwaltung für Visa und Mastercard Transaktionen zwingend auf die Kommunikation via Nexi Portal umgestellt. Die Kommunikation in Zusammenhang mit Rückbelastungen der Kartenemittenten und Beleganforderungen, wird dann ausschließlich über das Nexi Portal geführt. Dem Vertragspartner obliegt es daher im Falle der Nexi Portal-Nutzung, in kurzen Abständen das Chargeback-Modul zu öffnen, um keine Fristen bei den Rückbelastungen und Beleganforderungen zu versäumen.

5. Kündigung

Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, den Nexi Portal-Service unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Kündigungen haben stets schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) zu erfolgen. Nexi wird dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Umsatzabrechnung und die Kommunikation in Zusammenhang mit Chargebacks auf papierhaft und Postversand umstellen. Die durch die Umstellung entstandenen Kosten sowie die nachfolgenden Zustellungskosten der papierhaften Kommunikation sind vom Vertragspartner zu tragen.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

H Sonderbedingungen für den Währungsumrechnungsservice Dynamic Currency Conversion (DCC) sowie electronic Dynamic Currency Conversion (eDCC)

1. Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wenn der Vertragspartner in der Servicevereinbarung oder einer Zusatzvereinbarung die Option Dynamic Currency Conversion (DCC) oder electronic Dynamic Currency Conversion (eDCC) gewählt hat (nachfolgend gemeinschaftlich auch „DCC“ genannt). Nexi ermöglicht den Kunden des Vertragspartners nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, die im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners getätigten Mastercard-/Maestro- sowie Visa-/Visa Electron- und V PAY-Kartenumsätze auf Wunsch des Karteninhabers in der Abrechnungswährung seiner Kredit- oder Debitkarte (nachfolgend „Rechnungswährung“) zu begleichen. Der Vertragspartner wird sämtliche Währungsumrechnungen am Terminal, bei denen der Karteninhaber die Rechnungswährung nach eigenem Wunsch auswählen kann, ausschließlich über Nexi vornehmen lassen. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten.

2. Pflichten von Nexi

- 2.1 Nexi wird dem Vertragspartner täglich den aktuellen Umrechnungskurs von der lokalen Währung des Vertragspartners in die Rechnungswährung des Karteninhabers übermitteln und den DCC-Service für die auf der Internet-Homepage www.Nexi.com aufgeführten Rechnungswährungen des Karteninhabers erbringen. Nexi ist berechtigt, den Umrechnungsservice für einzelne Währungen einzustellen, wenn bestimmte Umrechnungskurse zu große Volatilitäten aufweisen. Nexi wird dies dem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich mitteilen.
- 2.2 Nexi wird dafür Sorge tragen, dass der Gesamtrechnungsbetrag dem Karteninhaber in dessen

Rechnungswährung belastet wird. Die Auszahlung der Kartenumsätze erfolgt in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Maßgabe der Bestimmungen des Servicevertrages zwischen Nexi und dem Vertragspartner.

3. DCC-Transaktionen

- 3.1 Der Vertragspartner wird den Inhaber einer ausländischen Mastercard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-Karte jeweils vor der Bezahlung fragen, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte (Dynamic Currency Conversion-Transaktion bzw. electronic Dynamic Currency Conversion-Transaktion, nachfolgend gemeinschaftlich auch „DCC-Transaktion“ oder „Rechnungswährung“ genannt) oder in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen lokalen Währung ausführen möchte. Der Vertragspartner wird den Karteninhaber vor Auslösung der Transaktion ausdrücklich über die Höhe des damit verbundenen Aufschlags auf den Fremdwährungskurs auf dem Terminaldisplay oder der Website in neutraler und verständlicher Weise hinweisen. Ab dem 19. April 2020 umfasst die Information über den Aufschlag auf den Fremdwährungskurs die gesamten Währungsumrechnungsentgelte als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank (EZB). Zudem ist ab dem 19. April 2020 der Betrag, der an den Vertragspartner in der lokalen Währung zu zahlen ist, und der Betrag, der vom Karteninhaber in der Währung seiner Karte zu zahlen ist, anzuzeigen. Ab dem 19. April 2020 wird der Vertragspartner vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs den Karteninhaber auch über die Möglichkeit, in der lokalen Währung des Vertragspartners zu zahlen und die Währungsumrechnung anschließend vom kartenherausgebenden Institut durchführen zu lassen, neutral und verständlich informieren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bezahlung der Kartenumsätze in der lokalen Währung weder durch zusätzliche Anforderungen zu erschweren noch Verfahrensweisen zu verwenden, die den Karteninhaber zur Nutzung des DCC-Service ohne dessen eindeutige Entscheidung veranlassen.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

- 3.2 Bei Angebot eines Priority- bzw. Express-Checkouts ist mit dem Kunden schriftlich zu vereinbaren, dass der Kunde der DCC-Transaktion zustimmt, ihm die Wahl zwischen der lokalen Währung und der Rechnungswährung angeboten wurde, die Entscheidung des Kunden für die Rechnungswährung endgültig ist und dass der Umrechnungskurs ohne weitere Abstimmung mit dem Karteninhaber zu einem späteren Zeitpunkt durch den Vertragspartner festgelegt wird, wobei ab dem 19. April 2020 jedoch der prozentuale Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) unverändert bleiben muss. Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Abweichend davon darf die Anzeige der Informationen auch auf andere Weise als auf dem Display oder der Website erfolgen, solange die Anzeige hinreichend neutral und verständlich ist.
- 3.3 Der Vertragspartner wird sein Kassenpersonal auf die Einhaltung dieser Pflichten schriftlich hinweisen.
- 3.4 Zur Nutzung des DCC-Service wird der Vertragspartner ausschließlich das von Nexi freigegebene POS-Terminal oder die POS-Kassensoftware sowie die von Nexi zur Verfügung gestellte DCC-Software bzw. die von Nexi freigegebene Softwarelösung Nexi Payengine nutzen. Die Kosten der Nutzung, der Installation und des Betriebs der Kassensoftware oder des POS-Terminals oder der Nexi Payengine trägt der Vertragspartner.
- 3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Währungsumrechnungsservice jeweils die aktuellsten ihm mitgeteilten Umrechnungskurse zu nutzen.

4. Elektronisches Abrechnungs- und Autorisierungssystem

- 4.1 Der Vertragspartner wird alle unter Nutzung des Währungsumrechnungsservice getätigten Kartenumsätze ausschließlich mittels der von Nexi freigegebenen Kassensoftware oder des POS-Terminals innerhalb von 24 Stunden elektronisch an Nexi bzw. ausschließlich mittels der von Nexi freigegebenen Nexi Payengine online (Autorisierung und Buchung zur selben Zeit) an Nexi übermitteln. Der Vertragspartner wird zur Nutzung des DCC-Service die Bedienungsanleitung der von

Nexi zur Verfügung gestellten Software oder des von Nexi freigegebenen POS-Terminals befolgen.

- 4.2 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Leistungsbeleg bzw. in der E-Mail-Bestätigung der Bestellung an den Karteninhaber der Gesamtrechnungsbetrag in der lokalen Währung einschließlich des Währungssymbols sowie in der Rechnungswährung des Karteninhabers einschließlich des Währungssymbols, der zugrunde gelegte Umrechnungskurs, die Herkunft des genutzten Fremdwährungskurses, der Aufschlag auf den Fremdwährungskurs sowie eine etwaige Gebühr sowie die Bestätigung des Karteninhabers über die ihm angebotene Option zur Bezahlung in der lokalen Währung oder in seiner Rechnungswährung sowie seine Wahl aufgedruckt bzw. angezeigt werden. Ab dem 19. April 2020 sind zusätzlich folgende Informationen auf dem Leistungsbeleg bzw. in der E-Mail-Bestätigung der Bestellung auszuweisen: Information die gesamten Währungsumrechnungsentgelte als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB), der Betrag, der an den Vertragspartner in der lokalen Währung zu zahlen gewesen wäre.

5. Vergütung/DCC-Ertragssatz

- 5.1 DCC-Transaktionen werden dem Vertragspartner von Nexi in der mit ihm vereinbarten Abrechnungswährung vergütet. Nexi erstattet dem Vertragspartner für jeden im Rahmen von DCC umgerechneten und bei Nexi eingereichten Kartenumsatz das in der Servicevereinbarung/Zusatzvereinbarung genannte Entgelt (DCC-Ertragssatz). Die Erstattung wird von dem Serviceentgelt des Vertragspartners, das dieser für die Abrechnung des Kartenumsatzes an Nexi zu entrichten hat, in Abzug gebracht. Übermittelt der Vertragspartner einen umgerechneten Kartenumsatz nicht bis 2.00 Uhr des auf den Transaktionstag folgenden Tages elektronisch an Nexi, entfällt die Vergütungspflicht der Nexi.
- 5.2 Nexi behält sich vor, den DCC-Ertragssatz zu ändern. Eine Änderung wird dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Ist der Vertragspartner mit der Änderung nicht einverstanden,

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

kann er die DCC-Option mit einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief kündigen.

- 5.3 Rückbelastungen und Gutschriften von umgerechneten Kartenumsätzen erfolgen in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Umrechnung des ursprünglichen Gesamtrechnungsbetrages von der Rechnungswährung des Karteninhabers in die Abrechnungswährung des Vertragspartners zu dem zu diesem Zeitpunkt von Nexi verwendeten Umrechnungskurs. Der Vertragspartner wird Nexi die für den rückbelasteten Kartenumsatz entrichtete Vergütung nach Inrechnungstellung erstatten. Das Stornieren von Kartenumsätzen ist im Falle der Nutzung des Währungsumrechnungsservice nicht möglich.

6. Laufzeit/Kündigung/Sonstiges

- 6.1 Die Laufzeit der DCC-Option entspricht der Laufzeit der Servicevereinbarung zwischen Nexi und dem Vertragspartner. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung der DCC-Option aus wichtigem Grund.
- 6.2 Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch Nexi liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wiederholt ohne ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers dessen Forderung in der Rechnungswährung seiner Kreditkarte einreicht oder falls Visa oder Mastercard den Vertragspartner wegen wiederholter Verstöße gegen diese Hinweispflicht von der Teilnahme am Umrechnungsservice ausschließt.
- 6.3 Nexi ist berechtigt, die DCC-Option an neue Entwicklungen sowie Anforderungen des Gesetzgebers oder von Mastercard und/oder Visa anzupassen, vorausgesetzt, diese Änderungen verändern den Service, die Vergütung und den DCC-Ertragssatz nicht grundlegend und führen nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners zu zusätzlichen Kosten.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

I Sonderbedingungen Kontaktloses Bezahlen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend für die Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen durch mit kontaktloser Schnittstelle ausgestattete Karten.
- 1.2 Nexi ermöglicht dem Vertragspartner, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, mit kontaktloser Schnittstelle ausgestattete Karten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu akzeptieren und mittels einer solchen Karte begründete Forderungen bei Nexi zur Abrechnung einzureichen.

2. Einreichungsgrundsätze und Autorisierung

- 2.1 Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer mit kontaktloser Schnittstelle ausgestatteten Karte deren Daten mittels einer von Nexi initialisierten und zugelassenen Terminal-Leser-Kombination (nachfolgend „Terminal“) kontaktlos, d.h. ohne physischen Kontakt zwischen Terminal und Karte, auslesen und elektronisch eine Autorisierung von Nexi einholen ("kontaktloser Zahlungsvorgang"). Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartennummer, Verfalldatum, Gesamtbetrag und Nexi Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner im Falle einer erteilten Genehmigung vollständig und elektronisch mittels eines täglichen Kassenschnitts an jedem Umsatztag selbst an Nexi in der Originaltransaktion übermitteln. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Daten der Kartentransaktion vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz Nexi zugehen.
- 2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Bestätigung des Kartenumsatzes durch den Karteninhaber mittels dessen Unterschrift, durch Eingabe seiner PIN oder durch ordnungsgemäße Nutzung eines biometrischen Verfahrens durchzuführen. Eine solche Verpflichtung des Vertragspartners entfällt für die Fälle, in denen der einzelne Umsatz des kontaktlosen Zahlungsvorgangs den authentifizierungsfreien Höchstbetrag des kontaktlosen Bezahlens (nachfolgend „authentifizierungsfreier Höchstbetrag“) nicht überschreitet und mit den gesetzlichen sowie

ggf. weiteren von den Kartenorganisationen vorgegebenen und dem Vertragspartner von Nexi mitgeteilten Anforderungen an einen kontaktlosen Zahlungsvorgang ohne weitere Authentifizierung im Einklang steht. Der authentifizierungsfreie Höchstbetrag richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Kartenorganisationen. Bei Vertragsabschluss beträgt der authentifizierungsfreie Höchstbetrag 50,- Euro.

- 2.3 Bei kontaktloser Übermittlung der Daten ohne Authentifizierung des Karteninhabers mittels Unterschrift, durch Eingabe der PIN oder durch ordnungsgemäße Nutzung eines biometrischen Verfahrens ist die Verpflichtung von Nexi zur Zahlung pro Karteninhaber und Vorgang beschränkt auf den authentifizierungsfreien Höchstbetrag. Diese Verpflichtung von Nexi gilt nur für den Fall, dass der einzelne eingereichte Kartenumsatz den authentifizierungsfreien Höchstbetrag nicht überschreitet.
- 2.4 Überschreitet der einzelne Kartenumsatz den authentifizierungsfreien Höchstbetrag, ist in jedem Fall eine Authentifizierung nach Maßgabe von Teil I Ziffer 2.2 einzuholen. Sofern der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, besteht keinerlei Verpflichtung von Nexi zur Zahlung. Wird der Kartenumsatz von dem kartenausstellenden Institut an Nexi aufgrund der Nichteinhaltung der Authentifizierung, durch korrekte Eingabe der PIN oder durch ordnungsgemäße Nutzung eines biometrischen Verfahrens rückbelastet, ist Nexi berechtigt, dem Vertragspartner den Kartenumsatz zurückzubelasten.
- 2.5 Sollte aus technischen Gründen eine Zahlungstransaktion mit kontaktloser elektronischer Genehmigungsanfrage nicht möglich sein, z.B. weil das Terminal bei dieser Transaktion die Kartendaten nicht kontaktlos erfassen kann, sind in jedem Fall die Kartendaten physisch (kontaktbehaftet) aus dem Chip auf der Karte oder ggf. aus dem Magnetstreifen auszulesen und eine Bestätigung der Zahlung durch den Karteninhaber mittels Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN unter Nutzung eines Terminals gemäß den Anforderungen der Bedingungen der Nexi für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten durchzuführen.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

3. Sonstige Pflichten des Vertragspartners

- 3.1 Bei Kartenumsätzen, die den authentifizierungsfreien Höchstbetrag für kontaktloses Bezahlen überschreiten, ist der Vertragspartner verpflichtet, Leistungsbelege am Terminal zu erstellen und diese gemäß den Bedingungen der Nexi für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten aufzubewahren und Nexi innerhalb der von Nexi gesetzten Frist von in der Regel 14 Tagen nach Aufforderung im Fall einer Reklamation des Karteninhabers vorzulegen.
- 3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von der jeweiligen Kartenorganisation vorgegebene und von Nexi zur Verfügung gestellte Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassenbereich darzustellen.
- 3.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das kontaktlose Terminal nach erstmaliger Nutzung mindestens zwölf Monate in Gebrauch zu halten.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Kartenleser zu verwenden, auf dem alle Akzeptanzlogos derjenigen Karten gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen abgebildet sind, zu deren Akzeptanz der Vertragspartner gemäß der Servicevereinbarung mit Nexi berechtigt ist.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

J Sonderbedingungen giropay

1. Vertragsgegenstand und Bedingungen der giropay Akzeptanz

- 1.1 Der Vertragspartner ist nach Maßgabe dieser Vereinbarung berechtigt, giropay als Bezahlverfahren zu nutzen. Bei giropay handelt es sich um ein internetbasiertes Bezahlverfahren, bei dem auf der einen Seite Kreditinstitute als Garantiegeber und auf der anderen Seite giropay Acquirer als Garantieempfänger zugunsten angelegter Händler angeschlossen sind.
- 1.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Nutzer von giropay die im Rahmen seines Geschäftsbetriebs angebotenen Waren und Dienstleistungen zu denselben Preisen und Bedingungen wie anders zahlenden Kunden zu verkaufen.
- 1.3 Der Vertragspartner wird alle giropay Überweisungen in seinem Geschäftsbetrieb ausschließlich über Nexi als giropay Acquirer abwickeln.
- 1.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, giropay für die Bezahlung folgender Waren und Dienstleistungen anzubieten oder zu nutzen:
 - a) jegliche Waren und Dienstleistungen, deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb Urheber- und gewerbliche Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter (z.B. das Recht am eigenen Bild, Namens- und Persönlichkeitsrechte) verletzen würde,
 - b) jegliche Waren und Dienstleistungen, die zu den „Unzulässigen Angeboten“ im Sinne von § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zählen (die u.a. Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen darstellen, den Krieg verherrlichen, die Menschenwürde verletzen, Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder pornographischer Natur sind),
 - c) archäologische Funde,
 - d) Drogen, Betäubungsmittel und bewusstseinsverändernde Stoffe,
 - e) Güter, die einem Handelsembargo unterliegen,
 - f) Körperteile und sterbliche Überreste von Menschen,

g) nationalsozialistische Artikel und Publikationen,

h) geschützte Tiere und geschützte Pflanzen.

- 1.5 Für Glücksspiele, Sportwetten, Casinos und Lotogesellschaften sowie für Erotikangebote kann giropay als Bezahlverfahren nur nach schriftlich erteilter Zustimmung von Nexi angeboten werden und soweit und solange der Vertragspartner über alle notwendigen deutschen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verfügt und sein Angebot insgesamt gesetzeskonform ausgestaltet ist, d.h. insbesondere auch unter Beachtung sämtlicher Vorschriften des Jugendschutzes.

2. giropay Bezahlvorgang

- 2.1 Nexi wird die für den giropay Bezahlvorgang erforderlichen Informationen und Daten von giropay über einen giropay Betreiber an das jeweilige Kreditinstitut übermitteln, sofern der Kunde des Vertragspartners darauf hinweist, die angebotene Ware oder Dienstleistung des Vertragspartners mittels einer giropay Überweisung bezahlen zu wollen. Nexi wird anschließend die Rückmeldung des jeweiligen Instituts an den Vertragspartner weiterleiten.
- 2.2 Im Falle einer positiven Rückmeldung wird das jeweilige Kreditinstitut den maßgeblichen Betrag im Rahmen der Zahlungsgarantie auf das von dem Vertragspartner dafür vorgesehene Konto gutschreiben. Eine positive Rückmeldung in diesem Sinne ist die systemseitig erstellte Bestätigung der Ausführung der Online-Überweisung, welche mit einer Zahlungsgarantie des jeweiligen Kreditinstituts verbunden ist. Die Zahlungsgarantie ist dabei eine von dem jeweiligen Kreditinstitut im eigenen Namen gegenüber Nexi abgegebene unwiderrufliche Garantie dafür, dass eine giropay Überweisung tatsächlich in voller Höhe, jedoch maximal in Höhe des vereinbarten Höchstbetrages gemäß Teil J Ziffer 2.4, und innerhalb der vorgesehenen Frist auf das in dem Überweisungsauftrag bezeichnete Konto ausgeführt wird. Im Verhältnis zwischen Nexi und dem Vertragspartner selbst wird die Zahlungsgarantie dagegen für Rechnung des Vertragspartners vereinbart.
- 2.3 Die Verpflichtung von Nexi im Rahmen des giropay Bezahlvorgangs beschränkt sich in jedem Fall

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

darauf, eine bei Nexi tatsächlich eingegangene positive Rückmeldung der Zahlungsgarantie in Bezug auf eine giropay Überweisung an den Vertragspartner weiterzuleiten. Nexi haftet nicht für die Erfüllung der Zahlungsgarantie durch das betreffende Kreditinstitut.

- 2.4 Die im Rahmen von giropay abgegebene Zahlungsgarantie eines Kreditinstituts ist in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag von höchstens 10.000,- Euro pro Überweisungsauftrag, auch wenn der jeweilige Überweisungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet.
- 2.5 Sofern der Vertragspartner keine oder keine positive Rückmeldung des jeweiligen Kreditinstituts von Nexi erhält, gilt die Zahlungsgarantie als abgelehnt. In diesen Fällen besteht keine Zahlungsgarantie für den Vertragspartner.

3. Ausgestaltung des Bezahlvorgangs

- 3.1 Bei der Ausgestaltung des Bezahlvorgangs wird der Vertragspartner lediglich die Bankleitzahl von seinen Kunden verpflichtend abfragen. Für den Fall, dass der Vertragspartner darüber hinaus weitere Kundeninformationen abfragen möchte (insbesondere die Kontonummer des Kunden und den Kundennamen), so ist der Vertragspartner verpflichtet, gegenüber dem Kunden eindeutig und leicht erkennbar deutlich zu machen, dass die Angabe der weiteren Kundeninformationen im Rahmen des giropay Bezahlvorgangs in jedem Fall freiwillig und optional erfolgt. Eine solche Abfrage der für den Kunden stets freiwillig und optional anzugebenden Kontonummer ist dem Vertragspartner zudem nur dann gestattet, wenn ein jederzeit für den Kunden aufrufbarer, verständlicher und klar erkennbarer Hinweistext die Abfrage der Kontonummer erläutert. Der Vertragspartner kann sich bei der Formulierung nach dem beispielhaften Erläuterungstext in der giropay Toolbox richten.
- 3.2 Der Vertragspartner wird den Bestellprozess und seinen Internetauftritt so ausgestalten, dass sich der Kunde des Vertragspartners bei Beauftragung der giropay Überweisung zweifelsfrei auf der On-line-Banking-Seite des jeweiligen Kreditinstituts befindet und dies über die Anzeige der Instituts-URL in der Adresszeile des Browsers und

die Überprüfung des Sicherheitszertifikates erkennen kann. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei der Einbindung von giropay in den Bezahlprozess iframes zu verwenden, wobei iframes im Sinne dieser Vereinbarung eine solche Technologie ist, mittels derer Internetinhalte in das Internetangebot des Vertragspartners eingebunden werden, ohne dass für den Nutzer des Internetangebots erkennbar ist, dass es sich nicht um eigene Inhalte des Anbieters handelt.

4. Garantiefall

- 4.1 Ein Garantiefall liegt dann vor, wenn trotz positiver Rückmeldung an den Vertragspartner ein giropay Überweisungsauftrag nicht ausgeführt wird, so dass der Zahlungsbetrag nicht dem angegebenen Konto des Vertragspartners gutgeschrieben wird.
- 4.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Garantiefall den Zahlungsanspruch aus der Zahlungsgarantie spätestens innerhalb von einer Woche nach Eingang der positiven Rückmeldung schriftlich per E-Mail an Nexi an die Adresse: garantieanfrage@Nexi.de zu erheben. Dabei sind die folgenden Informationen über die betreffende Transaktion zu übermitteln:
 - a) internalTxID (alphanumerisch, 10 Ziffern)
 - b) Tx Timestamp (timestamp der Transaktion)
 - c) Bankleitzahl (alphanumerisch, 8 Ziffern)
 - d) BetragSollte der Vertragspartner den Zahlungsanspruch nicht innerhalb der ihm von Nexi genannten Frist geltend machen, so kann er sich nach Fristablauf nicht mehr auf die Zahlungsgarantie berufen.
- 4.3 Nexi wird nach Erhalt der Informationen gemäß Teil J Ziffer 4.2 diese unverzüglich an den giropay Betreiber übermitteln und dem Vertragspartner die entsprechende Mitteilung des giropay Betreibers bzw. des jeweiligen Kreditinstituts übermitteln.
- 4.4 Sofern es sich um eine berechtigte Garantieforderung handelt, wird das jeweilige Kreditinstitut den Überweisungsauftrag ausführen und dem Vertragspartner den Betrag der beanstandeten giropay Überweisung gutschreiben. Eine berechtigte Garantieforderung liegt dann vor, wenn der Vertragspartner ein tatsächliches und berechtig-

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

tes Interesse daran hat, eine entsprechende Garantieanfrage an Nexi zu übermitteln. Der Vertragspartner trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen dieses Interesses. Im Falle einer nicht berechtigten Garantieanfrage erfolgt keine Zahlung an den Vertragspartner.

5. Weitere Pflichten des Vertragspartners

- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Fernabsatzbestimmungen der §§ 312b ff. BGB sowie des Telemediengesetzes einzuhalten. Insbesondere muss er in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem giropay Nutzer (seinem Kunden) klarstellen, dass er für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Der Vertragspartner hat sich auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien unmissverständlich als Vertragspartner des giropay Nutzers zu kennzeichnen.
- 5.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners müssen für den giropay Nutzer auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien jederzeit einsehbar sein und vor Angabe der Kartendaten durch den giropay Nutzer anerkannt werden.
- 5.3 Der Vertragspartner muss klar und eindeutig auf seiner Internet-Homepage, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien die folgenden Angaben machen:
 - a) Firma und Anschrift, soweit im Handelsregister eingetragen, die Handelsregisternummer sowie das zuständige Registergericht, Name/n der oder des Geschäftsführer/s bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
 - b) Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - c) Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,

- d) Informationstexte zur Datenverarbeitung (gemäß Teil A Ziffer 5.2) und Angaben über die Datensicherheit der Kartendatenübermittlung,
- e) Abrechnungswährung,
- f) Lieferbestimmungen.

- 5.4 Der Vertragspartner wird neue Internet-Domain-Adressen (URL) und neue Vertriebskanäle, über die er giropay als Bezahlverfahren nutzen möchte, vor Nutzung des giropay Bezahlverfahrens Nexi zur Freigabe unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.5 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine missbräuchliche Nutzung der Kontodaten und sonstiger Daten von giropay Nutzern oder der Kreditinstitute möglich ist. Sollte der Vertragspartner den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung oder des Ausspähens von Daten in diesem Sinne in seinem Betrieb haben, ist Nexi unverzüglich zu unterrichten.
- 5.6 Der Vertragspartner hat die Daten ausschließlich verschlüsselt mit mindestens einer 128-Bit-Verschlüsselung an Nexi zu übermitteln.
- 5.7 Der Vertragspartner gestattet Nexi auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume, um Nexi die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.
- 5.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige von Nexi vorgegebene Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung auf eigene Kosten durchzuführen und umzusetzen, die Nexi wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet.

6. Serviceentgelt

- 6.1 Der Vertragspartner zahlt an Nexi für die Nutzung des giropay Bezahlverfahrens das vereinbarte Serviceentgelt (Disagio) in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Überweisungsbetrages und, je nach Vereinbarung, ein transaktionsunabhängiges Entgelt.
- 6.2 Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden gültigen Gebühren und Entgelte, die Nexi an den giropay Betreiber abzuführen hat, oder neue Gebühren durch den giropay Betreiber oder die gi-

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

giropay GmbH erhoben werden, ist Nexi nach Maßgabe billigen Ermessens gemäß § 315 BGB berechtigt, das prozentuale Serviceentgelt nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner entsprechend anzupassen.

6.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, an Nexi für eine berechnete Garantieforderung 35,- Euro und für eine unberechnete Garantieforderung 80,- Euro zu zahlen.

6.4 Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

6.5 Das Serviceentgelt und die sonstigen Entgelte werden dem Vertragspartner von Nexi in einer Abrechnung in Rechnung gestellt. Die Abrechnung ist nach Rechnungsstellung durch Nexi unverzüglich fällig. Der Vertragspartner ist zur sofortigen Zahlung verpflichtet.

6.6 Sofern der Vertragspartner mit einem Payment Service Provider zusammenarbeiten möchte, der bisher noch nicht an den giropay Betreiber von Nexi angebunden ist, trägt der Vertragspartner die Kosten der technischen Anbindung.

6.7 Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Nexi bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Der Vertragspartner kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss in diesem Falle aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.

7. Informationspflichten

7.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, folgende Informationen vollständig, wahrheitsgemäß und ohne Aufforderung an Nexi zu übermitteln:

- a) vollständige Firmierung; bei juristischen Personen unter Angabe der Rechtsform und aller Vertretungsberechtigten,
- b) vollständige Adresse, unter der der Anbieter niedergelassen ist,
- c) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Anbieters gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz oder Wirtschaftsidentifikations-Nummer gemäß § 139c der Abgabenordnung oder vergleichbare Nummer,

- d) Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, bei dem der Anbieter eingetragen ist, sowie die dazugehörige Registernummer,
- e) vollständige Internetadresse, auf der giropay als Bezahlverfahren genutzt werden soll,
- f) Angabe der Waren- bzw. Dienstleistungskategorie,
- g) Logo des Anbieters,
- h) Kontaktdaten für Supportangebot (Ansprechpartner, Telefon, E-Mail),
- i) (ggf.) zusätzliche Supportangebote (bspw. Hotline, Webadresse, FAQ etc.),
- j) Kontaktadresse für Marketing-Kooperationen mit der giropay GmbH (Ansprechpartner, Telefon, E-Mail).

7.2 Der Vertragspartner wird Nexi darüber hinaus über alle Änderungen der im Vertrag angegebenen Daten und Informationen, insbesondere über

- a) Änderungen der Rechtsform oder Firma,
- b) Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung,
- c) eine Veräußerung, Verpachtung oder einen sonstigen Inhaberwechsel des Unternehmens oder die Geschäftsaufgabe,
- d) Änderungen der Art des Produktsortiments, die der Vertragspartner über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet,
- e) einen Wechsel des beauftragten Payment Service Providers,

unverzüglich schriftlich informieren.

7.3 Der Vertragspartner hat den Schaden, der Nexi aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, zu tragen.

7.4 Der Vertragspartner wird auf schriftliche Anforderung der Nexi unverzüglich Unterlagen über seine Finanz- und Vermögenslage auch während der laufenden Geschäftsbeziehung übermitteln.

7.5 Nexi ist berechtigt, die oben genannten Informationen an den giropay Betreiber und die giropay GmbH weiterzugeben.

8. Verwendung der giropay Marken

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die giropay Marken nur in unveränderter Form zu nutzen, um das giropay Verfahren in Verkehr zu bringen, ein-

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

zuführen, anzubieten, zu bewerben und zu vermarkten. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, die Regelungen zur Nutzung der giropay Marken (Anlage) vollumfänglich einzuhalten.

8.2 Der Vertragspartner räumt Nexi das auf die Laufzeit dieser Vereinbarung begrenzte und nicht ausschließliche Recht ein, die folgenden aufgeführten Informationen ggf. unter Verlinkung auf die Homepage des Vertragspartners zu verwenden, um in Werbematerialien und auf der eigenen Homepage auf den Vertragspartner als giropay Teilnehmer hinweisen zu können:

- a) vollständige Firmierung; bei juristischen Personen unter Angabe der Rechtsform und aller Vertretungsberechtigten,
- b) vollständige Adresse, unter der der Anbieter niedergelassen ist,
- c) vollständige Internetadresse, auf der giropay eingesetzt werden soll,
- d) Angabe der Waren- bzw. Dienstleistungskategorie,
- e) Logo des Vertragspartners.

Nexi ist berechtigt, dieses Recht auch auf den giropay Betreiber oder die giropay GmbH zu übertragen.

9. Haftung/Schadensersatzansprüche

9.1 Die Haftung von Nexi sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung von Nexi, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

9.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Nexi bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- Euro je Schadensfall. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Nexi sind.

9.3 In jedem Fall ist die Haftung von Nexi auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von Nexi verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist stets ausgeschlossen.

9.4 Der Vertragspartner haftet Nexi für jegliche Schäden, die aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des Vertragspartners entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung an Nexi verhängte Vertragsstrafe oder sonstige Gebühr durch den giropay Betreiber oder die giropay GmbH.

10. Geheimhaltung/Datenschutz

10.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen unberechtigten Dritten zugänglich werden.

10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nur solchen Dritten zugänglich zu machen, die Kenntnis von solchen Informationen zur Erbringung der Leistung erhalten müssen.

10.3 Vertrauliche Informationen dürfen einzig für Zwecke dieses Vertrages verwandt werden.

10.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, personenbezogene Daten gegenüber Dritten geheim zu halten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

11. Reklamationen

Beschwerden und Reklamationen der Kunden des Vertragspartners, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Kunden regulieren.

Bei Vorliegen eines Garantiefalls gemäß Teil J Ziffer 4.1 oder bei sonstigen Fragestellungen zum giropay Bezahlverfahren wird der Vertragspartner sich ausschließlich an Nexi oder seinen Payment Service Provider (PSP) wenden.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

12. Laufzeit/Kündigung

- 12.1 Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Nexi ist berechtigt, von dem Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss zurückzutreten, wenn negative Daten über den Vertragspartner oder seinen Geschäftsführer bekannt werden, die Nexi ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Die Vereinbarung kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann dann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Kündigungen haben stets schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) zu erfolgen.
- 12.2 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung durch Nexi aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Vertragspartner schuldhaft die ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt,
 - b) Nexi erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die Nexi ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht, seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,
 - c) der Vertragspartner sein Produktsortiment im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Nexi unzumutbar ist,
 - d) der Vertragspartner mit seinen Zahlungen trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,

- e) der Vertragspartner giropay als Bezahlverfahren für den Geschäftsbetrieb von Dritten nutzt, bei denen die dem Grundgeschäft zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe gedeckt sind,
- f) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes Nexi nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat,
- g) das giropay Bezahlverfahren ohne Verschulden von Nexi nicht mehr angeboten oder der giropay Acquirer-Vertrag zwischen Nexi und dem giropay Betreiber beendet wird.

13. Sonstiges

- 13.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 13.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen oder des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 13.3 Nexi ist berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird Nexi den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

- 13.4 Nexi ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung Dritter, insbesondere von Payment Service Providern (PSP), zu bedienen. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten zu beauftragen, sofern Nexi deren Mitwirkung zustimmt.
- 13.5 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass giropay systembedingt nur zur Verfügung steht, wenn er ein Konto bei einem deutschen Institut unterhält.
- 13.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

K Sonderbedingungen SmartPay

1. Einbezug und Rangfolge

Sofern sich der Vertragspartner für die Akzeptanz von Karten im Rahmen von SmartPay entschieden hat, kommen Ziffern A, B, D, E, F, G und I dieser Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland) auch für SmartPay zur Anwendung, soweit sie nicht den Regelungen in diesen Sonderbedingungen SmartPay widersprechen.

Ergänzend gelten die Bedingungen der Nexi Germany GmbH für den POS Service, insbesondere soweit es die Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Kauf von Zahlkartenterminals und im Zusammenhang mit der Abwicklung des electronic cash Systems betrifft.

2. Vertragsabschluss

Durch Akzeptanz/Unterzeichnung des elektronischen oder papierhaften Vertragsformulars („Vertragsformular“) unterbreitet der Vertragspartner der Nexi das Angebot, mit ihr einen Vertrag auf der Grundlage der so von ihm akzeptierten Konditionen zu schließen. Der Abschluss der Vereinbarung der Parteien kommt durch die bestätigende Annahme der Nexi zustande.

3. Umfang der Kartenakzeptanz/Netzbetriebsdienstleister

Der Vertragspartner beauftragt Nexi zum einen mit der Abwicklung der mittels einer Karte erteilten Zahlungsaufträge im Präsenzgeschäft sowie deren Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner. „Karten“ in diesem Sinne liegen gemäß diesen Bedingungen auch dann vor, wenn die Kartendaten auf einem anderen Medium (z.B. Smartphone) hinterlegt sind. Das Produkt SmartPay umfasst nur die Kartenakzeptanz bei physischer Vorlage der Karte (Präsenzgeschäft).

Die Einbeziehung eines anderen Netzbetriebsdienstleisters als die Nexi ist im Rahmen des Produktes SmartPay nicht möglich.

4. Entgelte

Der Vertragspartner zahlt das auf den Transaktionsumsatz bezogene Disagio, ggf. ein im Vertragsformular benanntes zusätzliches transaktionsabhängiges Entgelt sowie die in dem „Preis- und Leistungsverzeichnis der Nexi“ benannten Entgelte.

5. Pflicht zur Aufrechterhaltung eines SEPA-Lastschriftmandats/ Sonderkündigungsrecht/

Leistungsaussetzung im Fall von Rücklastschriften oder ungültigen SEPA-Lastschriftmandaten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Vereinbarung zum SmartPay Produkt ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten von Nexi aufrecht zu erhalten. Ohne ein solches ist Nexi berechtigt, dem Vertragspartner ein gesondertes Entgelt für eine Abrechnung per Überweisungsverfahren gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Nexi in Rechnung zu stellen. Weiterhin ist die Nexi berechtigt, die Akzeptanzvereinbarung außerordentlich zu kündigen.

Für den Fall von unberechtigten Rücklastschriften oder ungültigen SEPA-Lastschriftmandaten ist Nexi berechtigt, Auszahlungen an den Händler aus der Transaktionsabwicklung auszusetzen oder ihre Forderungen gegen den Vertragspartner mit den Forderungen des Vertragspartners gegen die Nexi aus den zur Abrechnung eingereichten Transaktionen zu verrechnen.

6. Auszahlungsintervall

Die Nexi zugewandten vollständigen Datensätze der Kartenumsätze werden am folgenden hessischen Bankarbeitstag verarbeitet („Erfassungstichtag“), sofern die Datensätze bis 23:59:59 Uhr des vorhergehenden Tages der Nexi zugewandten sind. Die verarbeiteten Transaktionen werden dann am auf den Erfassungstichtag folgenden hessischen Bankarbeitstag zur Zahlung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen (T+2). Das Auszahlungsintervall für Diners Club-/Discover-Kartenumsätze beträgt mindestens D + 4 Tage. Vereinbaren die Parteien im Vertragsformular oder anderweitig individuell mit dem Vertragspartner ein anderes Auszahlungsintervall, hat dieses Vorrang vor dem hier dargelegten Auszahlungsintervall.

7. Nutzung des Nexi Portals/Zugang von Mitteilungen/Pflicht zur Mitteilung von Störungen

Im Rahmen des Produktes SmartPay dient das Nexi Portal insbesondere dazu, dem Vertragspartner Mitteilungen zur Vertragsgestaltung (Information über das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Nexi, aktualisierte AGB, Vorgaben der Kartenorganisationen etc.) und Vertragsumsetzung (Chargeback-Verwaltung, Abrechnung über die eingereichten Kartenumsätze und das zu zahlende Entgelt, Kündigung) zugehen zu lassen und ihm zu ermöglichen, in gleicher Weise mit der Nexi zu kommunizieren (Chargeback-Verwaltung, Meldung von Störungen und Schäden, Bestellungen (soweit sich der Vertragspartner nicht mit Zahlun-

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

gen in Verzug befindet), Kündigung). Der Vertragspartner wird regelmäßig, mindestens aber einmal pro Woche das Nexi Portal öffnen, um die Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen. Sofern der Vertragspartner eine Mitteilung nicht vorher aufruft, gilt die jeweilige Mitteilung der Nexi nach dem siebten Tag nach Bereitstellung im Nexi Portal als dem Vertragspartner zugegangen.

Bis zur Umstellung auf das Nexi Portal erfolgt die Chargeback-Verwaltung per E-Mail-Kommunikation.

Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen Nexi unverzüglich über das Nexi Portal anzuzeigen.

8. Prüfungspflichten des Vertragspartners/Genehmigung

Der Vertragspartner muss die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Bereitstellung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner via Nexi Portal innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Fristeinholung genügt die Bereitstellung des Widerspruchs im Nexi Portal. Macht der Vertragspartner nicht rechtzeitig Einwendungen geltend, gilt dies als Genehmigung.

9. Entgelтанpassungen aufgrund falscher Angaben bei Vertragsabschluss /Sonderkündigungsrecht

Das Serviceentgelt und gegebenenfalls das transaktionsunabhängige Entgelt werden zunächst unter Zugrundelegung der von dem Vertragspartner gemachten Angaben festgelegt. Erweisen sich die gemachten Angaben im Nachhinein als nicht zutreffend, wird Nexi dem Vertragspartner ein angepasstes korrigiertes Angebot unterbreiten. Stimmt der Vertragspartner diesem Angebot nicht innerhalb von drei Wochen zu, steht der Nexi ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zu. Nexi wird den Vertragspartner mit Übermittlung des angepassten Angebots auf den Umstand der Eröffnung eines Sonderkündigungsrechts der Nexi im Falle der Nichtannahme ausdrücklich hinweisen. Mitteilungen der Nexi an den Vertragspartner im Rahmen der Abwicklung und möglicher Anpassungen dieser Vereinbarung erfolgen über das Nexi Portal.

10. Leistungsaussetzung statt außerordentlicher Kündigung

Nexi ist, statt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, auch berechtigt, vom Vertragspartner die zeitweilige Einstellung der Einreichung von Kartenumsätzen (Suspendierung) zu verlangen und deren Annahme (Transaktionsaufnahme) zu verweigern, insbesondere wenn eine Kartenorganisation die Einstellung der Akzeptanz verlangt.

11. Laufzeitregelung/ordentlich Kündigung

Die Regelungen dieser Ziffer 11 gelten, soweit im Vertragsformular keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die nachlaufenden Regelungen gelten für den Fall, dass der Vertragspartner das parallel zu nutzende Zahlkartenterminal von der Nexi mietet. Im Vertragsformular wählt der Vertragspartner die von ihm gewünschte Mindestvertragslaufzeit.

Eine Vereinbarung mit einer Mindestvertragslaufzeit von 30 Tagen kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Wird sie nicht zum Ende ihrer Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Sie kann dann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Eine Vereinbarung mit einer längeren Mindestvertragslaufzeit kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Wird sie nicht zum Ende ihrer Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Sie kann dann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Handelt es sich um einen Kauf des Zahlkartenterminals, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

12. Keine Teilkündigung von Leistungen des Produktes SmartPay

Eine Kündigung von (Teil-)Leistungen des Produktes SmartPay begründet immer sowohl die Kündigung der Leistungen zur Miete des Terminals, der Netzbetriebsdienstleistungen und der Leistungen zur Akzeptanz der girocard (electronic-cash) als auch die Leistungen zur Akzeptanz der Karten. Dieser Grundsatz der nur einheitlichen Kündigungsmöglichkeit gilt unabhängig davon, ob es sich bei der jeweiligen Kündigung um eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung handelt.

13. Sonderkündigungsrecht bei nicht ausschließlicher Einreichung der Kartenumsätze/pauschalisierte Schadensersatz

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Sofern der Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Kartenumsätze nicht oder nicht ausschließlich bei Nexi zur Abrechnung einreicht, ist Nexi berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und/oder dem Vertragspartner aufgrund dessen einen pauschalen Schadensersatz in Rechnung zu stellen.

Dieser pauschale Schadensersatzanspruch berechnet sich als Produkt aus dem monatlich in Rechnung gestellten Serviceentgelt der letzten zwölf Monate (bzw. sechs Monate, sofern die Vertragslaufzeit noch keine 12 Monate erreicht hat) abzgl. der tatsächlich von Nexi ersparten Aufwendungen x Restlaufzeit (= Anzahl an Monaten zwischen der letzten Einreichung bei Nexi und dem tatsächlich vereinbarten Laufzeitende).

Sofern der Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Kartenumsätze mittels eines Zahlkartenterminals bei der Nexi zur Abrechnung einreicht, das er käuflich erworben hat, entfällt die zuvor dargestellte Berechnungsmethode und es gilt ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von € 300,--.

Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegen und beweisen kann, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Nexi berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadensersatzpauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

14. Vorrang der Regelungen im Vertragsformular

Regelungen in dem Vertragsformular gehen den Bestimmungen in diesen Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland) vor.



Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Anlage: Muster Verpfändungsvertrag zur Verpfändung
von Bankkonten

Verpfändungsvertrag

– Verpfändung von Kontoguthaben –

zwischen

[Vertragspartner]

als Sicherungsgeber

und

Nexi Germany GmbH

als Sicherungsnehmerin

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

Dieser Vertrag (nachfolgend der "**Verpfändungsvertrag**" genannt) wird geschlossen zwischen:

[Name Vertragspartner], geschäftsansässig [____], eingetragen im Handelsregister von [____] unter der Nummer [____] (nachfolgend "**Sicherungsgeber**" oder auch "**Vertragspartner**" genannt), und

Nexi Germany GmbH, geschäftsansässig in Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn, eingetragen im Handelsregister von Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 57036 (nachfolgend "**Sicherungsnehmerin**" oder auch "**Nexi**" genannt).

Sicherungsgeber und *Sicherungsnehmerin* werden nachfolgend jeweils auch als "**Partei**", gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet.

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Der *Sicherungsgeber* und die *Sicherungsnehmerin* haben am [____] einen Zahlungsdiensterahmenvertrag abgeschlossen. Dieser Zahlungsdiensterahmenvertrag, wie von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt und/oder neu gefasst, wird in seiner jeweils gültigen Fassung nachstehend der "**Zahlungsdiensterahmenvertrag**" genannt.
- 1.2 Gemäß Teil A Ziffer 3.7 der dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der *Sicherungsgeber* zum Abschluss dieses *Verpfändungsvertrages* verpflichtet. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt und/oder neu gefasst, werden in ihrer jeweils gültigen Fassung nachstehend "**AGB Zahlungsdiensterahmenvertrag**" genannt.
- 1.3 Der *Sicherungsgeber* hat gemäß Teil A Ziffer 3.7 Abs. 2 *AGB Zahlungsdiensterahmenvertrag* auf seinen Namen bei der [Name des kontoführenden Instituts] (nachfolgend "**kontoführendes Institut**") ein Konto mit der IBAN [IBAN des Sperrkontos] eingerichtet. Dieses Konto wird einschließlich aller

Unterkonten nachstehend als "**Sperrkonto**" bezeichnet.

2. DEFINITIONEN

"**Verpfändete Forderungen**" meint die gemäß Ziffer 3 verpfändeten Kontoguthaben und die gemäß Ziffer 3 von der Verpfändung erfassten, mit dem *Sperrkonto* zusammenhängenden Rechte und Forderungen.

Querverweise auf Ziffern ohne weitere Angabe beziehen sich stets auf Ziffern dieses *Verpfändungsvertrages*.

3. GEGENSTAND DER VERPFÄNDUNG

- 3.1 Der *Sicherungsgeber* verpfändet hiermit an die *Sicherungsnehmerin* sein jeweiliges Guthaben nebst Zinsen auf dem *Sperrkonto*. Die Verpfändung erfasst alle mit dem *Sperrkonto* zusammenhängenden Rechte, insbesondere das Recht zur Kündigung, auf Feststellung des jeweiligen Saldos und die Forderungen aus gezogenen oder in Zukunft zu ziehenden Salden.
- 3.2 Die *Sicherungsnehmerin* nimmt die Verpfändung hiermit an.

4. SICHERUNGSZWECK

Die *Sicherheiten* dienen zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger – auch bedingter und/oder befristeter – Ansprüche von *Nexi* gegen den *Vertragspartner* aus oder im Zusammenhang mit dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag*, insbesondere aus unter dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* zwischen den *Parteien* abgeschlossenen Einzelverträgen, und zwar auch dann, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags verkürzt oder verlängert oder der *Zahlungsdiensterahmenvertrag* neu gefasst wird (Ansprüche im Zusammenhang mit dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* sind insbesondere

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

auch Sekundäransprüche wie z.B. Schadenersatzansprüche und Folgeansprüche für den Fall einer sich im Laufe der Abwicklung des *Zahlungsdiensterahmenvertrags* oder von unter diesem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* zwischen den *Parteien* abgeschlossenen Einzelverträgen herausstellenden Unwirksamkeit der Erfüllungsansprüche wie z.B. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung) (zusammen die "**Gesicherten Forderungen**" genannt).

5. ANZEIGE DER VERPFÄNDUNG

Der *Sicherungsgeber* ist verpflichtet, dem *kontoführenden Institut* die Verpfändung des *Sperrkontos* spätestens 5 (fünf) *Werktage* nach Unterzeichnung dieses *Verpfändungsvertrags* in einer der Anlage "Formular der Verpfändungsmitteilung" entsprechenden Form anzuzeigen und eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass das *kontoführende Institut* die Verpfändung vorgemerkt hat. Zugleich ermächtigt der *Sicherungsgeber* die *Sicherungsnehmerin*, die Verpfändung im Namen des *Sicherungsgebers* dem *kontoführenden Institut* anzuzeigen.

6. AUSKÜNFTE

Der *Sicherungsgeber* ermächtigt das *kontoführende Institut*, der *Sicherungsnehmerin* jederzeit Auskunft über die verpfändeten Guthaben zu erteilen und Kopien der Kontoauszüge an die *Sicherungsnehmerin* zu senden.

7. VERFÜGUNGEN ÜBER GUTHABEN

- 7.1 Verfügungen über Guthaben auf dem *Sperrkonto* dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Sicherungsnehmerin* erfolgen. In der Verpfändungsmitteilung wird das *kontoführende Institut* angewiesen, keine anderen Verfügungen auszuführen.

- 7.2 Das *Sperrkonto* darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Sicherungsnehmerin* gekündigt oder geschlossen werden.

8. VERWERTUNGSRECHT DER SICHERUNGSNEHMERIN

- 8.1 Die *Sicherungsnehmerin* ist befugt, sich in Höhe des rückständigen Betrages aus dem verpfändeten Guthaben auf den *Sperrkonto* zu befriedigen, d.h. den jeweiligen Aktivsaldo auf den *Sperrkonto* bis zu der Höhe des rückständigen Betrages einzuziehen, und zu diesem Zweck auch ein dem *Sicherungsgeber* zustehendes Kündigungsrecht auszuüben, wenn die Voraussetzung für die Verwertung eines Pfandrechts nach §§ 1273, 1204 ff. BGB (*Pfandreife*) eingetreten sind und der *Sicherungsgeber* mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung unter einer *Gesicherten Forderung* in Verzug ist.
- 8.2 Die *Sicherungsnehmerin* wird die Verwertung dem *Sicherungsgeber* mit einer Frist von jeweils mindestens 10 (zehn) *Werktagen* vorher schriftlich androhen. Einer Androhung bedarf es jedoch nicht, wenn der *Sicherungsgeber* seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist oder sonst Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass berechnigte Interessen der *Sicherungsnehmerin* der Einhaltung der Frist entgegenstehen.
- 8.3 Ungeachtet § 1277 BGB ist die *Sicherungsnehmerin* zur Befriedigung aus den verpfändeten Rechten ohne Erlangung eines vollstreckbaren Titels gegen den *Sicherungsgeber* berechnigt.
- 8.4 Unter mehreren Sicherheiten hat die *Sicherungsnehmerin* das Wahlrecht. Bei der Auswahl und Verwertung wird die *Sicherungsnehmerin* auf die berechtigten Belange des *Sicherungsgebers* Rücksicht nehmen.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

- 8.5 Der *Sicherungsgeber* kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten herleiten.
- 8.6 Das *kontoführende Institut* hat nicht zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Verwertung eingetreten sind.

9. SICHERHEITENFREIGABE

- 9.1 Aufgrund der Akzessorietät des Pfandrechts erlöschen bei vollständiger und unwiderruflicher Erfüllung aller *Gesicherten Forderungen* sämtliche Pfandrechte der *Sicherungsnehmerin* aus diesem *Verpfändungsvertrag*. Nach Befriedigung der *Gesicherten Forderungen* wird die *Sicherungsnehmerin* auf Verlangen des *Sicherungsgebers* ihre Rechte aus diesem *Verpfändungsvertrag* unverzüglich freigeben und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung an den *Sicherungsgeber* auskehren. Dies gilt – da der *Verpfändungsvertrag* gemäß Ziff. 4 auch künftige Forderungen sichert – nicht, soweit aus dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* oder aus unter dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* zwischen den *Parteien* abgeschlossenen Einzelverträgen in absehbarer Zeit mit der Entstehung von weiteren bzw. neuen Ansprüchen der *Sicherungsnehmerin* zu rechnen ist.
- 9.2 Die *Sicherungsnehmerin* ist schon vor vollständiger Befriedigung der *Gesicherten Forderungen* verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Guthaben sowie etwaige weitere zu ihren Gunsten bestellte Sicherheiten nach ihrer Wahl an den *Sicherungsgeber* ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110% der *Gesicherten Forderungen* (unter Einbeziehung von in absehbarer Zeit entstehenden weiteren bzw. neuen Ansprüchen der *Sicherungsnehmerin* aus dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* oder aus unter die-

sem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* zwischen den *Parteien* abgeschlossenen Einzelverträgen) nicht nur vorübergehend überschreitet. Die Deckungsgrenze von 110% erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die *Sicherungsnehmerin* mit der Abführung von Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet wird.

- 9.3 Die *Sicherungsnehmerin* wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des *Sicherungsgebers* Rücksicht nehmen.
- 9.4 Die Kosten für die Freigabe der Sicherheit trägt der *Sicherungsgeber*.

10. BEWERTUNG DER FORDERUNGEN

Zur Ermittlung des realisierbaren Wertes der *Verpfändeten Forderungen* wird vom Nennwert der fälligen Forderungen ausgegangen.

11. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG ÜBER DIE VERPFÄNDETEN FORDERUNGEN

- 11.1 Der *Sicherungsgeber* versichert, dass er über die *Verpfändeten Forderungen* uneingeschränkt verfügberechtigt ist, insbesondere dass – abgesehen vom AGB-Pfandrecht des jeweiligen *kontoführenden Instituts* – Rechte Dritter an den *Verpfändeten Forderungen* nicht bestehen.
- 11.2 Der *Sicherungsgeber* ist verpflichtet, der *Sicherungsnehmerin* eine Bestätigung des *kontoführenden Instituts* vorzulegen, wonach dieses im Hinblick auf das *Sperrkonto* – für die Dauer der Verpfändung an die *Sicherungsnehmerin* – (i) auf ein Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht verzichtet und (ii) ein Pfandrecht (z.B. begründet nach den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen) des *kontoführenden Instituts* ausgeschlossen ist bzw. im Rang nach dem Pfandrecht der *Sicherungsnehmerin* zurück-

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

tritt. Ein Pfandrecht des *kontoführenden Instituts* darf jedoch insoweit vorgehen, als es ausschließlich mit der Führung des *Sperrkontos* zusammenhängende Kosten und Entgelte sowie Rückbelastungen noch nicht endgültig gutgeschriebener Beträge (z.B. Rücklastschriften) sichert.

Den *Parteien* ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, nach welcher diese Klausel nur eine Umkehr der Beweislast bewirkt. Vor diesem Hintergrund stellen die *Parteien* ausdrücklich klar, dass es ihr tatsächlicher Wille ist, dass durch diese Klausel nicht nur die Beweislast umgekehrt wird, sondern die Rechtsfolge von § 139 BGB (Nichtigkeit des gesamten Vertrages) abbedungen wird. An Stelle des unwirksamen und/oder anfechtbaren und/oder undurchführbaren Teils des *Verpfändungsvertrages* werden die *Parteien* sodann vereinbaren, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit und/oder Anfechtbarkeit und/oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechend werden die *Parteien* vorgehen, wenn der *Verpfändungsvertrag* eine Regelungslücke aufweisen sollte.

12. **GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT UND VERTRAGSSPRACHE**

- 12.1 Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem *Verpfändungsvertrag* ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die *Sicherungsnehmerin* kann jedoch auch Verfahren vor anderen Gerichten betreiben, in deren Zuständigkeitsbereich sich Vermögenswerte des *Sicherungsgebers* befinden. Zwingende Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 12.2 Der Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 12.3 Dieser *Verpfändungsvertrag* unterliegt und ist auszulegen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.4 Die Vertragssprache des *Verpfändungsvertrages* ist Deutsch.

13. **SCHRIFTFORM**

Änderungen dieses *Verpfändungsvertrages* bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß §§ 127 Abs. 1, 126 BGB oder der elektronischen Form gemäß §§ 127 Abs. 1, 126a BGB. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

14. **SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte ein Teil des *Verpfändungsvertrages* unwirksam und/oder anfechtbar und/oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des *Verpfändungsvertrages* davon nicht berührt.



Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

15. **UNTERSCHRIFTEN**

[____], den [____]

[Vertragspartner]

vertreten durch [____]

Eschborn, den [____]

Nexi Germany GmbH

vertreten durch [____]



Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland)

ANLAGE „FORMULAR DER VERPFÄNDUNGSMITTEILUNG“

Von: [Name *Sicherheitsgeber*]
An: [Name *kontoführendes Institut*]
Datum: []

Konto-Nr. []

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hierdurch mit, dass wir gemäß einem Kontoverpfändungsvertrag vom [] (der "**Verpfändungsvertrag**") sämtliche Ansprüche aus der dem oben genannten Bankkonto (– "**Sperrkonto**" genannt –) zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung zugunsten der Nexi Germany GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn ("**Nexi**") verpfändet haben. Diese Verpfändung erstreckt sich auf alle Unterkonten und alle bestehenden und künftig entstehenden Zahlungs- und Zinsansprüche.

Ohne schriftliche Zustimmung von Nexi sind wir nicht ermächtigt, über das *Sperrkonto* zu verfügen. Als kontoführende Bank werden Sie hiermit unwiderruflich angewiesen, durch uns keine Verfügungen über das *Sperrkonto* jedweder Art zuzulassen, es sei denn wir legen die vorgenannte schriftliche Zustimmung von Nexi vor. Sie als kontoführende Bank sind hiermit ermächtigt, Nexi jederzeit Auskunft über das Guthaben auf dem *Sperrkonto* zu erteilen.

Wir bitten Sie, von der Kontoverpfändung Kenntnis zu nehmen und den Erhalt dieser Mitteilung durch Unterzeichnung der beigefügten Kopie zu bestätigen. Durch Unterzeichnung bestätigen Sie zugleich, dass Sie bisher keine Verpfändungsmitteilung betreffend das *Sperrkonto* erhalten haben und dass Sie gegenüber Nexi auf alle Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte verzichten sowie mit einem sich aus ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Pfandrecht im Rang hinter den Pfandrechten der Nexi aus dem *Verpfändungsvertrag* zurücktreten. Ihr Pfandrecht darf jedoch insoweit vorgehen, als es ausschließlich mit der Führung des *Sperrkontos* zusammenhängende Kosten und Entgelte sowie Rückbelastungen noch nicht endgültig gutgeschriebener Beträge (z.B. Rücklastschriften) sichert.

Diese Bestätigung senden Sie bitte an die

NEXI GERMANY GMBH
z.Hd. von []
Helfmann-Park 7
65760 Eschborn

mit einer Kopie an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Zur Kenntnis genommen:

[Sicherungsgeber]

[kontoführendes Institut]